

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen

Asyl- und Einwanderungsrecht im europäischen Vergleich/Comparative Law of Asylum and Immigration in Europe/Droit comparé de l'asile et de l'immigration en Europe, hrsg. von Kay Hailbronner. (Köln): Bundesanzeiger 1992. 220 S. (Schriftenreihe der Europäischen Rechtsakademie Trier, Bd. 1). DM 88.-

Der vorliegende zu besprechende Band 1 der Schriftenreihe der Europäischen Rechtsakademie Trier dokumentiert die Ergebnisse der gleichnamigen Tagung der Akademie vom März 1992. Er enthält neben Landesberichten zum jeweiligen nationalen Asyl- und Einwanderungsrecht betreffend Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Österreich, die Schweiz, Ungarn und die USA zudem Querschnittsberichte zu übergreifenden Fragen einer Harmonisierung beziehungsweise Koordinierung der einzelnen nationalen Asylpolitiken.

Da sich das Asylrecht in den allermeisten Staaten West- und Mitteleuropas in einer Veränderungsphase befindet, bzw. es in einigen Staaten, so wie etwa in der Bundesrepublik Deutschland selbst, deutliche Veränderungen erfahren hat, ergibt sich das Problem, daß manche der Berichte bereits kurz nach ihrem Erscheinen schon wieder von der gesetzgeberischen Entwicklung überholt worden sind. Andererseits hat aber auch die Rechtsvergleichung für die Asylrechtspraxis in der Bundesrepublik Deutschland durch den neugeschaffenen Art. 16 a GG einen ganz anderen Stellenwert bekommen, ist doch jedenfalls vom Bundesverfassungsgericht, gegebenenfalls aber auch von Verwaltungsgerichten zu prüfen, ob in den in Anlage I zu § 26 a AsylVfG aufgeführten sicheren Drittstaaten die "Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention" im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 GG sichergestellt ist. Vor diesem Hintergrund kommt dem Band nicht nur für den akademischen Bereich, sondern auch im Bereich der Anwendungspraxis eine wichtige Rolle zu.

Die einzelnen Länderberichte des Tagungsbandes sind von unterschiedlicher Quantität wie auch Qualität. Zum Teil handelt es sich um eher kursorische Einführungen in die Praxis der Asylgewährung (so etwa im Falle des Landesberichts Belgien [S. 12–15] und der Niederlande [S. 63–65]), zum Teil aber auch um eher wissenschaftlich orientierte fundierte Analysen der jeweiligen nationalen Geset-

zeslage (so etwa in bezug auf Frankreich [S. 29ff.], Großbritannien [S. 38ff.] und Italien [S. 55ff.]). Zu bedauern ist insoweit allerdings, daß von den osteuropäischen Reformstaaten nur Ungarn Beachtung gefunden hat, obwohl die Asylpraxis gerade auch in Polen und der Tschechischen Republik für das deutsche Asylrecht nunmehr von erheblicher Bedeutung ist. Der Bericht von Töth vom ungarischen Ministerium des Innern leidet zudem darunter, daß er nur am Rande den Umstand würdigt, daß Ungarn die Genfer Flüchtlingskonvention lediglich beschränkt auf Ereignisse in Europa ratifiziert hat, obwohl dies eine wesentliche Einschränkung der Asylgewährung in diesem Lande darstellt, die auch bei der Rückschiebung von außereuropäischen Asylbewerbern, sei es direkt nach Ungarn, sei es indirekt über Österreich, von Bedeutung ist, so wie dies auch in einem derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren relevant ist.

Von den Querschnittsberichten des zweiten Teils sind insbesondere die Referate von Taschner (S. 113ff.) und Hailbronner selbst (S. 134ff.) zu erwähnen, behandeln sie doch beide die Kernprobleme einer möglichen europäischen Asylrechtsharmonisierung durch oder im Rahmen der Europäischen Union. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob nach dem nunmehrigen Inkrafttreten des Maastrichter Vertragswerkes in der Tat der Weg für eine Verlagerung der Kompetenzen im Asylbereich nach Art. K. 9 EUV besritten werden wird oder ob die Mitgliedsstaaten nicht auch im Bereich der Harmonisierung des materiellen Asylrechts und des Asylverfahrensrechts statt dessen – wenn überhaupt – den Weg der zwischenstaatlichen, völkerrechtlichen Zusammenarbeit wählen werden.

Schließlich sei noch auf den Beitrag von Worms hingewiesen, der zutreffend die Rolle des Europarates – und dort vor allem diejenige des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission zum Schutz der Menschenrechte – bei der Herausbildung gemeineuropäischer Mindeststandards im Bereich des Schutzes vor politischer Verfolgung im weiteren Sinne betont.

Als Fazit läßt sich demnach festhalten, daß das Werk insbesondere im Hinblick auf die Asylrechtsvergleichung eine Lücke geschlossen hat. Es bleibt zu hoffen, daß auf absehbare Zeit eine Arbeit erschiene, die auf ähnliche Art und Weise die Asylrechtsänderungen in den wichtigsten europäischen Staaten, so unter anderem die Verfassungsänderungen in Deutschland und Frankreich und die einfachgesetzlichen Neuregelungen im Vereinigten Königreich, Griechenland und Portugal, im rechtsvergleichenden Kontext darstellt. Andreas Zimmermann

Breulmann, Günter: Normung und Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Berlin: Duncker & Humblot (1993) 277 S. (Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 75, Hrsg. von Hans-Uwe Erichsen, Helmut Kollhoser, Jürgen Welp). DM 112.-

Die für das Funktionieren eines Gemeinsamen Marktes zentrale Rechtsangleichung ging bis Mitte der 80er Jahre mehr als schleppend vor sich, weil sich die

Regelung sämtlicher Detailfragen im Rahmen von Richtlinien als sehr zeitaufwendig und auch unflexibel erwies. Im Hinblick auf den geplanten Binnenmarkt ohne nicht-tarifäre Handelshemmnisse legte die Kommission 1985 eine "Neue Konzeption" zur Rechtsangleichung vor, die auf folgenden Grundgedanken fußte:

(1) Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften beschränkt sich auf die Festlegung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen. (2) Die europäischen Normungsgremien (insbesondere CEN und CENELEC) werden beauftragt, technische Normen auszuarbeiten, die den in den Richtlinien festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen. (3) Diese technischen Normen erhalten keinerlei obligatorischen Charakter. (4) Jedoch werden die Verwaltungen verpflichtet, bei Erzeugnissen, die laut Zertifikat nach europäischen Normen hergestellt wurden, eine Übereinstimmung mit den in der Richtlinie aufgestellten grundlegenden Anforderungen anzunehmen. (5) Zertifiziert werden kann nicht nur die Übereinstimmung eines Produkts mit der Norm, sondern auch die Übereinstimmung eines nicht-normkonformen Produkts mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie. (6) Die staatlichen Behörden bleiben für die Erfüllung der "grundlegenden Anforderungen" durch die in ihrem Hoheitsgebiet verbreiteten Waren verantwortlich, wobei sie im Rahmen von "Schutzklauselverfahren" unter Kontrolle der Kommission die Übereinstimmung einer Ware mit der Norm, die Gültigkeit eines Zertifikats oder die Qualität einer Norm überprüfen können. Allgemein wird der Übergang zu dieser "Neuen Konzeption" als großer Erfolg angesehen. Die neue Vorgehensweise erlaubte es, die Rechtsangleichung im Bereich großer und äußerst heterogener Warenbereiche wie etwa bei Bauprodukten und Maschinen in jeweils nur einer Richtlinie vorzunehmen. Auch die Verhandlungsdauer pro Richtlinie verkürzte sich deutlich.

Die Münsteraner Dissertation von Breulmann legt die (soweit ersichtlich) erste eingehende Überprüfung der Vertragskonformität dieser "Neuen Konzeption" vor. Dabei beschränkt er seine Untersuchung im wesentlichen auf das Grundsatzdokument des Rates aus dem Jahr 1985, das ein häufig als "Modell-Richtlinie" bezeichnetes Schema für den Aufbau einzelner Harmonisierungsrichtlinien beinhaltet. Dies ist vernünftig, da die zahlreichen inzwischen im Rahmen der "Neuen Konzeption" ergangenen Richtlinien sich keineswegs sklavisch an die Modell-Vorlage hielten.

Im ersten von vier Kapiteln beschreibt Breulmann ausführlich und instruktiv Grundlagen (etwa den Begriff der technischen "Norm") und stellt Ablauf und Ergebnisse der technischen Normung auf europäischer Ebene vor. Die "Neue Konzeption" selbst wird allerdings nur kurz in der Einführung des Buches dargestellt. Etwas langatmig wird dann im zweiten Kapitel der Rechtsangleichungsartikel 100 a E(W)GV als Rechtsgrundlage der Richtlinien nach der "Neuen Konzeption" identifiziert.

Kernstück der Arbeit ist das dritte Kapitel, in dem Breulmann die Zulässigkeit einer Einbeziehung privater Normungsverbände in die EG-Rechtsanglei-

chung untersucht. Er geht dabei von der These aus, daß eine gegen Art. 4ff. E(W)GV verstoßende Delegation von EG-Rechtssetzungsbefugnissen vorliegt, wenn (erstens) von den europäischen Normen an sich Rechtswirkungen ausgehen, (zweitens) diese Rechtswirkungen nicht den im Vertrag vorgesehenen EG-Organen zuzurechnen sind und (drittens) keine vertragliche oder (hilfsweise) sonstige EG-rechtliche Delegationsanordnung diese Delegation ausdrücklich erlaubt. Breulmann sieht derartige unzulässige Rechtswirkungen der europäischen technischen Normen sowohl gegenüber den Verwaltungsbehörden als auch gegenüber den Gerichten der Mitgliedstaaten. Er versucht dabei zu belegen, daß diese durch die europäische Normung im Rahmen der "Neuen Konzeption" auf eine Art gebunden werden, die "weit über das hinausgeht, was herkömmlicherweise mit dem Begriff 'widerlegbare Vermutung' beschrieben" werde. Dieser Nachweis gelingt zumindest im Hinblick auf die Verwaltungsbehörden nicht. Zwar soll nach der "Neuen Konzeption" eine lückenlose Überprüfung aller Importwaren des fraglichen Warenssegments ausgeschlossen sein. Nach wie vor können die Behörden jedoch Hinweisen auf Gefährdungen nachgehen, ja sie können sogar ohne konkreten Verdacht Stichproben erheben. Daß deshalb von einer Bindungswirkung der Normen gegenüber den mitgliedstaatlichen Behörden nicht gesprochen werden kann, sieht auch Breulmann, wenn er ausdrücklich feststellt, daß die zertifizierte Normkonformität keine "unwiderlegbare Vermutung" der Richtlinienkonformität beinhaltet.

Dennoch stuft er die den Mitgliedstaaten im Interesse des freien Warenverkehrs auferlegte Zurückhaltung als im Hinblick auf Art. 4 ff. E(W)GV relevante Rechtswirkung der Normen selbst ein. Dabei übersieht er aber, daß auch die Figur der "widerlegbaren Vermutung" typischerweise gewisse Rechtswirkungen impliziert, insbesondere solche vorläufiger Art. An dieser zentralen Stelle bleiben Breulmanns Ausführungen leider ungenau. Es ist wohl davon auszugehen, daß auch Breulmann (mit der h.M.) eine rechtliche Ausgestaltung der harmonisierten technischen Normen als "widerlegbare Vermutung" für vertragsgemäß hält. Es gelingt ihm aber nicht, deutlich zu machen, welche qualitativen Unterschiede zwischen der "Neuen Konzeption" und der Figur der "widerlegbaren Vermutung" eigentlich bestehen. Zu Unrecht führt Breulmann hier an, daß im Rahmen der "Neuen Konzeption" bei einem mehr als vorläufigen Eingreifen (z.B. bei einem Vertriebsverbot von normzertifizierten Waren) die Kommission das letzte Wort innehat. Hierin kann schon deshalb kein Verstoß gegen das Delegationsverbot vorliegen, weil die Kommission ja (anders als die privaten europäischen Normungsorganisationen) im EG-Vertrag vorgesehen ist. Außerdem schränkt die Kontrolle durch die Kommission den Spielraum einer rechtmäßig handelnden mitgliedstaatlichen Behörde auch in keiner Weise ein – es sei denn, man unterstellt umgekehrt der Kommission rechtswidriges Vorgehen.

Überzeugender sind Breulmanns Ausführungen zum Bestehen einer unzulässigen Rechtswirkung der europäischen Normen gegenüber den mitgliedstaatli-

chen Gerichten. Er verweist hier auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache 815/79 (*Cremonini*). Dort war festgestellt worden, daß nur mitgliedstaatliche Verwaltungsbehörden, nicht aber auch mitgliedstaatliche Gerichte befugt sind, ein Schutzklauselverfahren einzuleiten. Damit wäre die Vermutungswirkung der harmonisierten technischen Normen für die (bzw. vor den) mitgliedstaatlichen Gerichte(n) unwiderlegbar. Die Widerlegbarkeit der Konformitätsvermutung bliebe auf das Verwaltungsverfahren beschränkt. Dies hätte insbesondere Folgen für Drittbetroffene (z.B. Anlieger oder Arbeitnehmer), die sich gegen die Benutzung eines normzertifizierten Produkts wenden, jedoch die Verwaltungsbehörden nicht zum Eingreifen bewegen konnten. Diesen Drittbetroffenen bliebe dann der Rechtsweg verwehrt. Insoweit käme den europäischen Normen tatsächlich rechtliche Bindungswirkung zu. Angesichts der hier drohenden Vertragswidrigkeit der "Neuen Konzeption" fragt sich aber doch, ob dieses zur ähnlich aufgebauten Niederspannungsrichtlinie von 1973 ergangene Urteil aus dem Jahr 1980 heute noch Geltung beansprucht und insbesondere, ob es auch im Bereich der Richtlinien nach der "Neuen Konzeption" anwendbar ist. Dafür spricht zwar, wie Breulmann zu Recht anmerkt, daß Rat und Kommission in Kenntnis der EuGH-Rechtsprechung keine Klarstellung unternommen haben. Andererseits, das aber diskutiert Breulmann nicht, könnte der vom EuGH in seine Rechtsprechung aufgenommene Anspruch der Marktbürger auf effektiven Rechtsschutz zu einer Differenzierung zwingen, etwa derart, daß unterschieden wird zwischen Gerichtsverfahren, bei denen der Staat selbst gegen importierte Waren initiativ wurde (insbesondere Strafverfahren, wie im *Cremonini*-Fall) und solchen, bei denen Drittbetroffene vom Staat Schutz einfordern. Im letzteren Fall müßte das Gericht eine widerspenstige Verwaltungsbehörde anweisen können, das Schutzklauselverfahren einzuleiten.

Als Ergebnis dieser Teilprüfung will Breulmann eine dritte Kategorie zwischen "unwiderlegbarer" und "widerlegbarer Vermutung" einführen, die er als "qualifiziert widerlegbare Tatbestandsbindung" bezeichnet. Er hätte es sich einfacher machen können, wenn er die beiden geprüften Wirkungskomplexe getrennt betrachtet hätte: Tatsächlich liegt bezüglich der Verwaltungsbehörden eine widerlegbare Vermutung vor, bezüglich der Gerichte (falls man das *Cremonini*-Urteil zugrundelegt) eine unwiderlegbare Vermutung. Selbst aber wenn man Breulmann bislang folgen wollte, so käme man zwar zum Ergebnis, daß die "Neue Konzeption" mit dem Vertrag in Konflikt zu kommen scheint. Breulmann thematisiert jedoch an keiner Stelle, ob die den Europäischen Normungsgremien angelasteten vermeintlichen Rechtswirkungen nicht vielmehr solche der nachfolgenden Zertifizierung sind. Denn weder mitgliedstaatliche Verwaltungsbehörden noch Gerichte können beim bloßen Betrachten einer Ware ihre Normkonformität erkennen. Deshalb kommt die Vermutungswirkung zuerst einmal dem Zertifikat zu, das Übereinstimmung mit der Euro-Norm bescheinigt, von der wiederum (aber das ist erst der zweite Schritt) vermutet wird, daß sie die grundlegenden

Anforderungen der Richtlinie konkretisiert. Die große Bedeutung der Zertifizierung in diesem Zusammenhang wird deutlich, wenn man bedenkt, daß die von Breulmann angesprochenen (vorläufigen und endgültigen) Rechtswirkungen in derselben Weise auch dann eintreten, wenn ein Zertifikat einem nicht-normkonform hergestellten Produkt die Beachtung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie bescheinigt. Deshalb liegt die Frage nahe, ob die von Breulmann attestierten vermeintlichen Vertragsverstöße sich überhaupt primär an der Normung festmachen oder ob nicht auch (bzw. sogar vorrangig) die Zertifizierung hätte untersucht werden müssen. Eine schon insofern durchaus lohnende Frage, als sowohl in der "Neuen Konzeption" als auch im Rahmen des "Globalen Konzeptes für Zertifizierung und Prüfwesen" von 1989, das heute wohl als integraler Teil der "Neuen Konzeption" betrachtet werden kann, die Möglichkeit der Selbstzertifizierung durch die Produzenten in bestimmten Fällen vorgesehen ist.

In seinem vierten Kapitel entwickelt Breulmann abschließend einen Reformvorschlag, der die von ihm festgestellte Vertragswidrigkeit der "Neuen Konzeption" heilen soll. Er schlägt vor, daß die Kommission die von den privaten europäischen Normungsinstitutionen erarbeiteten Normen "formell rezipiert". Dabei sieht Breulmann vor, daß die Kommission die europäischen Normen "im Regelfall ohne weiteres" als inhaltlich zutreffende Konkretisierung der Harmonisierungsrichtlinie akzeptieren soll. Eine Lösung, deren Halbherzigkeit wohl auch Breulmann bemerkt, der sich sogleich gegen den Vorwurf des "Formalismus" verteidigt.

Da Breulmann eine "eingehende juristische Untersuchung" der "Neuen Konzeption" verspricht, sei noch auf einige Fragen hingewiesen, deren Beantwortung man unter dieser Prämisse ebenfalls erwartet hätte. Neben dem ausführlich geprüften Delegationsverbot geht Breulmann nur noch kurz auf die Bekanntgabe- und Begründungspflicht (Art. 190f. E(W)GV) ein. Es fehlen Ausführungen zu dem vom EuGH entwickelten Prinzip der Rechtsklarheit, das im Ansatz dem deutschen Bestimmtheitsgebot entspricht. Denn es dürfte zumindest fraglich sein, ob die "grundlegenden Anforderungen" der einzelnen Richtlinien immer eindeutig genug sind, um hieran auch die Richtlinienkonformität einer Norm bzw. eines Produktes messen zu können. Angesichts der im EG-Vertrag inzwischen weit fortgeschrittenen Verankerung materieller Kriterien des Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutzes hätte man auch zu den Auswirkungen der "Neuen Konzeption" auf das Schutzniveau der Rechtsangleichung einige Ausführungen erwartet. Dies um so mehr als die europäische Normung gerade unter diesen Gesichtspunkten in die Kritik geraten ist. Denn das dort praktizierte Prinzip der nationalen Repräsentation bewirkt, daß im Rahmen der europäischen Normung die vielfältigen gesellschaftlichen Interessen nur durch den Filter der jeweiligen nationalen Normungsinstitute vertreten sind. Eine obligatorische Verankerung der sog. allgemeinen Interessen im Bereich der europäischen Normung ist bislang noch nicht vorgesehen. Gerade im Hinblick auf das

Schutzniveau hätte sich im übrigen auch gezeigt, welche große Bedeutung die Zertifizierung, aber auch die Nach-Markt-Kontrolle im Rahmen der "Neuen Konzeption" haben. Zusammenfassend ist festzustellen, daß es kaum möglich scheint, die Komplexität des gewählten Themas im Rahmen einer Dissertation voll auszuschöpfen. Breulmann hat für die wissenschaftliche Diskussion aber wichtige Anregungen gegeben. Christian Rath

Cremona, J.J.: Selected Papers: 1946–1989. With a Foreword by Rolv Ryssdal. Marsa, Malta: Publishers Enterprises Group (PEG). XI, 289 S.

Der Autor dieser Aufsatzsammlung kann als Angehöriger eines kleinen Staates auf ein national und international äußerst erfolgreiches Leben blicken: Er war maßgeblich an der Ausarbeitung der Verfassung Maltas, die in die Unabhängigkeit des Staates führte, beteiligt. Er war unter anderem Universitätsprofessor und Präsident der obersten Gerichte seines Landes. Er war Mitglied und Vorsitzender des Komitees zur Beseitigung der Rassendiskriminierung nach der einschlägigen Konvention der Vereinten Nationen. Schließlich gehörte Cremona über ein Vierteljahrhundert dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an, davon fast sechs Jahre als Vizepräsident.

Das anzuzeigende Buch enthält Zeugnisse und Einsichten aus diesen verschiedenen Tätigkeiten und Lebensabschnitten, und das macht seinen besonderen Reiz aus. Wir finden die Rede zur Erlangung der Unabhängigkeit Maltas mit einer Skizze der geschichtlichen Entwicklung seit Anfang des 19. Jahrhunderts (S. 76 ff., weitere Betrachtungen zur Verfassungsgebung und Verfassungsgeschichte etwa auf S. 270 ff.). Mehrere Artikel befassen sich mit dem Strafrecht und dem geltenden Verfassungsrecht Maltas, oft mit vergleichenden Betrachtungen zum Recht anderer Staaten, insbesondere dem britischen Recht. Wir finden Beiträge zum Jury-System in Malta (S. 86 ff.) und zu Aspekten des *fair trial* (S. 135 ff.). Besonders interessant sind weiter die Aufsätze, die sich mit den Verbindungen zwischen dem nationalen Recht und den internationalen Menschenrechtsgarantien befassen, etwa zum Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen (S. 144 ff.). Der Europäischen Konvention für Menschenrechte und ihrem Schutzsystem sind naturgemäß besonders viele Beiträge gewidmet, zuweilen mit Ausblicken in andere Regionen, etwa nach Afrika (S. 237 ff.). Schließlich gibt es auch spezielle Beiträge zu völkerrechtlichen Problemen, so zum Prisenrecht (S. 1 ff.) und zum Malteser Ritterorden (S. 200 ff.).

Cremonas "Selected Papers" sind ein bemerkenswertes Zeitdokument, das Einblicke in die wissenschaftliche Diskussion und die Rechtsprechung nationaler und internationaler Gerichte in den letzten Jahrzehnten seit Ende des Zweiten Weltkrieges gewährt. Dem Buch ist ein großer Leserkreis zu wünschen.

Rudolf Bernhardt

Erichsen, Sven: Der ökologische Schaden im internationalen Umwelthaftungsrecht. Völkerrecht und Rechtsvergleichung. Frankfurt/M.: Peter Lang 1993. 245 S. (Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Bd. 1408).

Spektakuläre Unfälle haben in den letzten Jahren Schäden an Naturgütern auf bedrückende Weise in die Schlagzeilen gebracht. Trotz technischer Bemühungen, Unfällen vorzubeugen, steht zu erwarten, daß sich auch in Zukunft das Unfallrisiko wieder aktualisieren wird. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Verursacher nach nationalem Recht oder Völkerrecht haftbar gemacht werden können. Es ist daher zu begrüßen, daß sich Erichsen in seiner von Stein betreuten Heidelberger Dissertation den "ökologischen Schäden" rechtsvergleichend und am Maßstab des Völkerrechts angenommen hat.

Erichsen bemüht sich im ersten Kapitel seiner Arbeit darum, den Begriff des "ökologischen Schadens" zu definieren. Unter Rückgriff auf internationale Dokumente (insb. Seerechtskonvention, WCED-Expertengruppe) kommt er zu einer weiten Begriffsbestimmung, die sowohl nachteilige Veränderungen in der Substanz einzelner Naturgüter als auch nachteilige Veränderungen in den Wechselbeziehungen eines Ökosystems umfaßt. Als Ausgangspunkt völkerrechtlicher Haftung für ökologische Schäden gibt Erichsen sodann (im zweiten Kapitel) einen ausführlichen und gut verständlichen Überblick über das völkerrechtliche Umwelthaftungssystem im allgemeinen. Schon angesichts der Tatsache, daß sich völkerrechtswidriges Verhalten oftmals nicht nachweisen lassen wird, richtet sich das Augenmerk heute vor allem auf die völkerrechtliche Gefährdungshaftung. Hier stellt Erichsen die bisher bestehenden vertraglichen Regelungen, die einschlägigen Entwürfe für Abkommen wie auch das Liability-Projekt der ILC dar. Bereits anhand der bestehenden Staatenpraxis, in der von staatlicher Seite wegen ökologischer Schäden Geldersatz geleistet wurde, will der Verfasser – entgegen der im Schrifttum überwiegend geäußerten Auffassung – eine Regel des Völkergewohnheitsrechts dahin gehend erkennen, daß "die Staaten verpflichtet sind, bei Schäden, die aus einem rechtmäßigen, aber gefährlichen Verhalten entstanden sind, den Geschädigten Wege zu öffnen, einen Schadensausgleich zu erlangen" (S. 80). Dabei soll jedoch genügen, daß der Verursacherstaat dem Geschädigten den innerstaatlichen Rechtsweg gegen den verursachenden Privaten ermöglicht und selber nur subsidiär haftet. Ausgelöst könne diese Gefährdungshaftung dabei durch jede Aktivität werden, die entweder eine "höhere Wahrscheinlichkeit" für den Eintritt eines Schadens "von sehr großen Ausmaßen" aufweist oder bei der ein Schaden selbst bei Beobachtung aller Vorsichtsmaßnahmen oder im Normalbetrieb auftreten kann. Auf das Verschulden des Verursacherstaates soll es dabei nicht ankommen. Man könnte sich fragen, ob Erichsen die gegenüber der Annahme von Völkergewohnheitsrecht geäußerten Bedenken hinsichtlich der Einheitlichkeit der bisherigen Staatenpraxis nicht zu schnell beiseite schiebt. Selbst wenn man der Ansicht sein sollte, es bestehe keine solche völkergewohnheitsrechtliche Regel, zeigt der Ansatz des Verfassers aber zumindest einen Weg für

die Einführung eines internationalen Umwelthaftungsrechts, der für die Staaten akzeptabel sein könnte. Besonders interessant – aber leider nur kurz – sind in diesem Zusammenhang auch *Erichsen's* Überlegungen, ob den privaten Betreiber gefährlicher Anlagen schon heute direkt nach Völkerrecht die Pflicht trifft, grenzüberschreitende Schäden auszugleichen.

Im dritten Kapitel bezieht *Erichsen* seine Ergebnisse auf die spezielle Fragestellung der Haftung für ökologische Schäden. Hier legt er im Hinblick auf die Gefährdungshaftung zunächst die Vertragspraxis dahin gehend aus, daß regelmäßig (mit Ausnahme des ausdrücklich entgegenstehenden Pariser Abkommens zur Haftung bei Atomschäden) auch der ökologische Schaden unter den vertraglichen Schadensbegriff fällt. Auch die Staatenpraxis versteht *Erichsen* in dieser Richtung. Hinsichtlich der Staatenverantwortlichkeit (*responsibility*) soll jedenfalls – über Personen-, Sach- oder Vermögensschäden hinaus – der ökologische Schaden von der Pflicht zur Verhinderung erheblicher Umweltschäden in anderen Staaten oder Gebieten außerhalb staatlicher Souveränität umfaßt sein. Angesichts der insoweit gleichgerichteten Tatbestände von Gefährdungshaftung und Staatenverantwortlichkeit ist demnach ein Verschulden des Staates nur erforderlich, wenn die Schäden – wie meist – durch privat betriebene Aktivität verursacht ist. Hier haftet der Staat, wenn – was oft streitig sein wird – er die zur Verhinderung erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. Schließlich taucht in diesem Zusammenhang die interessante Frage auf, ob die völkergewohnheitsrechtliche Verhinderungspflicht auch auf ökologische Schäden auf dem Territorium des Verursacherstaates bezogen werden kann.

Die Rechtsfolgen der Verursachung ökologischer Schäden (viertes Kapitel) sind für Gefährdungshaftung und Staatenverantwortlichkeit einheitlich. Der Verfasser gibt hier eine ausführliche Darstellung der Regulierungspraxis bisher aufgetretener Schadensfälle. Dabei zeigt sich, daß in der Praxis fast ausschließlich Geldersatz geleistet wurde, dessen Höhe sich nach den Kosten für angemessene Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Vermögensfolgeschäden von Privatpersonen – ohne Ausgleich für verbleibende ökologische Schäden – bemißt. Der geringe Umfang der bisherigen Praxis muß allerdings fraglich erscheinen lassen, ob es sich insoweit tatsächlich bereits um eine Regel des Völkergewohnheitsrechts handelt.

Die Ergebnisse auf völkerrechtlicher Ebene vergleicht *Erichsen* im fünften Kapitel mit nationalen Rechtsordnungen (Schwerpunkt Deutschland, Italien, USA). Der am Rechtsgüterschutz orientierte Ansatz des Zivilrechts hat dabei jedoch zur Folge, daß Haftung für ökologische Schäden nur durch Spezialnormen begründet werden kann. Eine solche enthalten acht von sechzehn untersuchten Staaten, aber nur in drei Fällen (Italien, USA, Brasilien) werden auch ökologische Schäden ersetzt, die über die Wiederherstellungskosten hinausgehen. Sowohl auf Tatbestands- wie auf Rechtsfolgenebene gehen daher die vom Verfasser konstatierten Regeln des Völkerrechts weiter als nationale Rechte – vorbehaltlich freilich der dem Völkerrecht heute anhaftenden Durchsetzungsdefizite.

Erichsen wendet sich schließlich ausführlich den Schwierigkeiten zu, die sich bei der monetären Bemessung von ökologischen Schäden ergeben (toter Spatz: DM 300,- ?; ausgelöschte Tierart; Freude am Naturgenuß). Diese sind nach Einschätzung des Autors das vorrangige Hindernis bei der Fortentwicklung von Haftungsnormen für ökologische Schäden. Nach einer Untersuchung der vorhandenen Praxis des Völkerrechts und der nationalen Rechtsordnungen wird ein Bemessungsmodell vorgeschlagen, anhand dessen in drei Stufen ökologische Schäden monetär bewertet werden können: Wiederherstellungskosten für Nutzenwerte, verbleibende Verluste an Nutzenwerten, Nicht-Nutzenwerte. Mit diesem Modell ist sicherlich ein richtiger Schritt in Richtung auf eine umfassende und differenzierende Wertung und Berechnung von Schäden gemacht. Eine Handlungsanleitung für den mit ökologischen Schäden betrauten Richter ist damit aber noch nicht gegeben. Das war jedoch im Rahmen der vorliegenden Arbeit auch nicht zu leisten.

Peter Rädler

Hailbronner, Kay: Einbürgerung von Wanderarbeitnehmern und doppelte Staatsangehörigkeit. Baden-Baden: Nomos (1992). 148 S., DM 45.-

Die Fragen mehrfacher Staatsangehörigkeit waren in der Bundesrepublik Deutschland in letzter Zeit wiederholt Gegenstand einer lebhaften politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung, ohne daß die Diskussion allerdings immer den teilweise komplexen Sachfragen gerecht wurde. Vor diesem Hintergrund unternimmt das hier vorzustellende Buch, bei dem es sich um eine überarbeitete und aktualisierte Fassung eines im Jahre 1991 für den Ausländerbeauftragten der Freien und Hansestadt Hamburg erstellten Gutachtens handelt, einen dreifachen Versuch der Problembewältigung. Zum einen wird die geltende Gesetzes- und Verfassungslage in der Bundesrepublik Deutschland dargestellt (S. 21–38). Zum zweiten werden völkerrechtliche Aspekte der Mehrstaatigkeit erörtert (S. 41–50). Drittens schließlich wird die staatsangehörigkeitsrechtliche Praxis der wichtigsten westeuropäischen Staaten im einzelnen im Hinblick auf die Frage der Zulassung der mehrfachen Staatsangehörigkeit untersucht (S. 50–92). Zur Versachlichung der Diskussion geeignet sind darüber hinaus die in einem Anhang abgedruckten Statistiken (S. 130ff.), die neben deutschen auch die Einbürgerungszahlen einiger ausgewählter europäischer Staaten berücksichtigen.

Auf den S. 21ff. erfolgt zunächst eine relativ kursorische Beschreibung der bestehenden deutschen Rechtslage, die sich teilweise in der Wiedergabe der Einbürgerungsrichtlinien oder einzelner richterlicher Entscheidungen erschöpft. Weiterführender sind demgegenüber die Ausführungen zu der Frage, ob, und wenn ja, welche verfassungsrechtlichen Grenzen für eine Neuausrichtung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts im Hinblick auf eine erleichterte Einbürgerung unter Hinnahme einer doppelten Staatsangehörigkeit bestehen (S. 36–38).

Einen breiten Raum nimmt sodann die Untersuchung der Bedeutung des Europäischen Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit aus dem

Jahre 1963 ein. In ihr gelangt der Autor unter eingehender Berücksichtigung der Staatenpraxis – die, wie sich aus dem Vorwort ergibt, offenbar von einem Mitarbeiter des Autors untersucht und dargestellt wurde – zu dem Ergebnis, daß sich das Abkommen lediglich an denjenigen Staat richtet, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene (potentiell) verliert. Allerdings verschwimmen bei den rechtsvergleichenden Hinweisen die Grenzen zwischen dem, was noch nachfolgende Staatenpraxis zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhinderung der Mehrstaatigkeit ist, und dem, was allgemeine rechtsvergleichende Untersuchung ist. Positiv zu erwähnen ist insoweit, daß auch die Praxis der Türkei und des früheren Jugoslawiens dargestellt wird, handelt es sich doch dabei um die Staaten, deren Staatsangehörige die größte Gruppe ausländischer Mitbürger in der Bundesrepublik Deutschland bilden.

Abschließend (S. 109ff.) werden sodann die unterschiedlichen Grundpositionen zur Frage der mehrfachen Staatsangehörigkeit dargestellt und auf die Bedenken gegen eine erweiterte Zulassung einer solchen Möglichkeit hingewiesen. Bedeutsam ist dabei, daß der Autor – meines Erachtens zutreffend – darauf hinweist, daß insoweit auch metajuristischen Überlegungen, insbesondere hinsichtlich der Frage eines emotionalen Bindungsgefühls zu seinem Heimatstaat, eine nicht zu unterschätzende Funktion zukommt, womit sich der Kreis zu der bereits oben angesprochenen Diskussion schließt.

Andreas Zimmermann

McGoldrick, Dominic: The Human Rights Committee. Its Role in the Development of the International Covenant on Civil and Political Rights. Oxford: Clarendon 1991. XLIII, 576 S. (Oxford Monographs in International Law, General ed. Ian Brownlie). UK £ 60.-

McGoldrick ist ein eindrucksvolles Werk gelungen. Nirgendwo sonst ist bisher die Praxis des Menschenrechtsausschusses nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte so eingehend gewürdigt worden. Die besondere Stärke des Buches liegt in der Darstellung der Entstehungsgeschichte des Paktes sowie einer Untersuchung der Art und Weise, wie der Menschenrechtsausschuß die ihm zur Verfügung stehenden Kontrollinstrumente – insbesondere das Berichtsprüfungs- und das Individualbeschwerdeverfahren – ausgestaltet und fortentwickelt hat. Durch zahlreiche Nachweise wird dieser dynamische Prozeß im Detail belegt, und zwar so präzise, daß selbst für ein ehemaliges Mitglied Geschehnisse wieder wachgerufen werden, die dem aktiven Gedächtnis längst entglitten waren. Obwohl der Akzent auf der Praxis des Ausschusses liegt, hält sich der Verf. doch nicht mit eigenen Wertungen zurück, soweit es ihm erforderlich erscheint (vgl. etwa zum Berichtsprüfungsverfahren S. 98–104).

Auf die materiellen Rechtsgarantien des Paktes geht der Verf. nur insoweit ein, als sie bis zur Fertigstellung der Abhandlung bereits durch sog. *general comments* erläutert worden waren. Im übrigen ist es auch nicht sein Ziel, diese Rechtsgarantien umfassend darzustellen, da es ihm in erster Linie auf die Schilderung der

Tätigkeit des Ausschusses ankommt. So sind etwa dem Selbstbestimmungsrecht nur wenige Seiten gewidmet (S. 247–258), welche die Probleme des Rechts in keiner Weise ausschöpfen können, aber auch gar nicht darauf angelegt sind, dies zu tun. Ein Gleiches gilt für die übrigen kommentierten Paktartikel.

Das Werk ist mit großer Sorgfalt ausgestattet und erschließt sich dem Leser durch zahlreiche hervorragende Register sowie ein Schrifttumsverzeichnis, das allerdings nur Arbeiten in englischer Sprache berücksichtigt.

Obwohl der Verf. überwiegend historisch-deskriptiv vorgeht und weniger einem systematischen Ansatz folgt, stellt das Werk doch ein fast unentbehrliches Handwerkszeug für jeden dar, der sich gründlicher mit dem Pakt und der Arbeit des zu seiner Überwachung eingesetzten Menschenrechtsausschusses vertraut machen will. Die Methode des Verf. hat vor allem den großen Vorteil, daß sie das *law in action* darstellt und den Leser an dem Prozeß teilnehmen läßt, der bisher zur Klärung der durchweg sehr lapidar gefaßten Bestimmungen des Paktes geführt hat.

Christian Tomuschat, Bonn

Nolte, Georg: Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie. Eine vergleichende Untersuchung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland, in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie nach der Europäischen Menschenrechtskonvention/Defamation Law in Democratic States. A Comparative analysis of the Law in the Federal Republic of Germany, in the United States of America and under the European Convention on Human Rights (English Summary). Berlin [etc.]: Springer (1992). XX, 294 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. von Rudolf Bernhardt, Jochen Abr. Frowein, Helmut Steinberger, Bd. 105). DM 128.-

Titel und Untertitel der Abhandlung, einer Heidelberger Dissertation, umschreiben ein in mehrfacher Hinsicht aktuelles und gründlicher Untersuchung würdiges Thema. Während die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bislang über vorsichtig tastende und in vage Formeln gefaßte Ansätze nicht hinausgelangt ist, weisen amerikanische und deutsche Rechtsentwicklung eine Reihe bemerkenswerter Parallelen auf. Der Konflikt zwischen Ehrenschatz und politischer Öffentlichkeit, zwischen Reputations- und Kommunikationsbedürfnissen, zwischen sensibilisierter Prominenz und zunehmend aggressiven Medien, hält die höchstrichterliche Rechtsprechung – die Federal Courts of Appeals und den Supreme Court in den USA, den Bundesgerichtshof (in Zivilsachen) und das Bundesverfassungsgericht in Deutschland – kontinuierlich in Atem. Daraus ist auf beiden Seiten des Atlantiks ein differenziertes Regelgefüge entstanden, das sich in den Grundzügen als gefestigt und in zahlreichen Einzelfragen als entwicklungs offen erweist. Es handelt sich um von der jeweiligen Verfassung inspiriertes Richterrecht, das die traditionellen Bestände der kodifizierten Regeln bzw. der Prinzipien des Common Law weitgehend überla-

gert und verdrängt hat. Besonders auffällig sind die zeitliche Koinzidenz und die thematische Nähe der Entscheidungen, die diesen dramatischen Wandel eingeleitet haben. 1958 ergeht das *Lüth*-Urteil, das die überlieferten Regeln des zivil- und strafrechtlichen Reputationsschutzes den Funktionsbedingungen demokratischer Meinungsbildung unterwirft; Anlaß ist die Auseinandersetzung mit der durch den Filmregisseur Veit Harlan repräsentierten antisemitischen Propaganda, die den Holocaust vorbereitet hat. 1964 folgt *New York Times v. Sullivan*; das Urteil des Supreme Court eliminiert die klassischen Prinzipien des Beleidigungsschutzes, soweit sie die öffentliche Kritik an den Inhabern öffentlicher Ämter mit prohibitiven Sanktionen bedrohen; es reagiert auf die von der Justiz der Südstaaten geförderte Strategie, die überregionale Presse durch exorbitante Schadensersatzverurteilungen von der Befassung mit der Bürgerrechtsbewegung abzuhalten, in der die schwarze Minderheit um Gleichberechtigung kämpft. In beiden Entscheidungen zeigt sich ein Muster, das den nicht abreißenden Strom der höchstrichterlichen Judikate zu erklären vermag: die Untergerichte sind häufig bereit, den öffentlich angegriffenen Honoratioren den gewünschten Rechtsschutz zu gewähren; mit jedem Rechtsmittel wächst die Chance, daß dem abstrakten Rechtsgut der freien Meinungsbildung in öffentlichen Angelegenheiten der notwendige Entfaltungsraum zuerkannt wird. Über diesen Gemeinsamkeiten sollten freilich signifikante Unterschiede nicht übersehen werden. Anders als in den USA ist der Vorrang der öffentlichen Kommunikation hierzulande nicht von der Presse, sondern gegen die Massenmedien erkämpft worden: in "Lüth" machte sich die Filmindustrie, in "Schmidt-Spiegel" Rudolf Augstein, in "Höllengehen" der "Stern" und in "Wallraff" der Axel Springer Verlag zu den Fürsprechern der traditionellen Schranken. Eine vergleichbare Diskrepanz zeigt sich in der akademischen Reaktion: während die amerikanische Lehre die *Sullivan*-Doktrin als unerläßliche Bedingung demokratischer Öffentlichkeit akzeptiert hat, reißen in Deutschland die Klagen über die richterliche Preisgabe des Ehrenschesutzes nicht ab. Die Parallelen wie die Unterschiede lassen den von Nolte angestrebten Vergleich *prima facie* als ein interessantes und lohnendes Unternehmen erscheinen.

Die Abhandlung ist in drei Hauptteile gegliedert, der erste dem deutschen Recht gewidmet. Nolte beginnt mit der Frage, ob die Verfassung dem Ehrenschesutzes einen Rang beimißt, der ihn der relativierenden Wechselwirkung (nach den Grundsätzen des *Lüth*-Urteils) entzieht; das wird mit überzeugenden Gründen sowohl für Art. 5 II GG wie für das allgemeine Persönlichkeitsrecht verneint. Im sich anschließenden Kapitel wird die demokratisch-politische Auslegung der Meinungsfreiheit durch das Bundesverfassungsgericht, die die "Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede" begründet, gegen vielfache Kritik in Schutz genommen. Im nächsten Schritt wird der Umfang der verfassungsgerichtlichen Prüfungsbefugnis erörtert (und im wesentlichen verteidigt). Eine Schlüsselrolle kommt dem Kapitel über "Systematik und Dogmatik des Ehrenschesutzes" zu: hier wird die vor allem im Strafrecht vorherrschende Auffassung übernom-

men, die neben der Reputation die "innere Ehre" zum Schutzgut des Beleidigungsrechts erklärt. Für die Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil wird an einem "gemäßigt-normativen" Verständnis festgehalten, das vor allem auf die "theoretische Beweisbarkeit" abstellt, die Einwirkung verfassungsrechtlicher Erwägungen aber nicht generell ausschließt. Die Grenze zwischen zulässigen und unzulässigen Werturteilen wird von der Rechtsprechung anhand des Begriffs der "Schmähekritik" ermittelt, der vor allem auf die Intention der sich Äußernden abstellt; daran wird trotz der präzise dargelegten Folge einer gewissen Privilegierung von Extremisten festgehalten. Das Urteil über Tatsachenbehauptungen hängt zunächst von der komplizierten Beweislastregelung ab, die subtil erfaßt und dargestellt wird; für die Schadenshaftung kommt es zudem auf den Umfang der zu beachtenden Sorgfalt an; auch hier wird für den Rückgriff auf subjektive Elemente, die "Ernsthaftigkeit der Wahrheitssuche", plädiert.

Im zweiten Hauptteil wird das amerikanische Recht erörtert. Nolte beginnt mit einer prägnanten Darstellung der wenig übersichtlichen "libel-" und "slander"-Regelung im Common Law; als Parallele zum deutschen Recht wird die Funktionsverlagerung vom Straf- zum Zivilrecht hervorgehoben; praktisch bedeutsame Unterschiede sind vor allem in der Beteiligung der Jury und in der Beschränkung der Rechtsfolge auf die Sanktion des Schadensersatzes zu sehen, die in der pönalen Form der "punitive damages" zweistellige Millionenbeträge erreichen kann. Dieses Recht der "defamation" ist bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts hinaus als generelle Beschränkung der im Ersten Zusatzartikel (First Amendment) zur Bundesverfassung gewährleisteten Meinungsfreiheit verstanden worden. Im sich anschließenden (zentralen) Kapitel wird der Bruch mit dieser Auffassung geschildert, der sich in den klassischen Sondervoten der Richter Holmes (in *Abrams v. US*) und Brandeis (in *Whitney v. California*) angekündigt hatte. Erst das einstimmig ergangene und von Brennan begründete Urteil *New York Times v. Sullivan* statuiert den Vorrang des Verfassungsrechts, das die ungehinderte Erörterung der öffentlichen Angelegenheiten nicht nur von der Zensur, sondern auch von den Sanktionen des überlieferten Beleidigungsrechtes freizuhalten hat. Für den zu entscheidenden Fall wird dieser Ansatz in die Regel gefaßt, daß die Inhaber öffentlicher Ämter ("public officials") nur noch dann Schadensersatz verlangen können, wenn sie nachweisen, daß die sie beeinträchtigende Äußerung böswillig, mit "actual malice", d. h. "with knowledge that it was false or with reckless disregard of whether it was false or not", abgegeben worden ist. Dieser gewiß radikale Anstoß hat den allmählichen Umbau des amerikanischen Beleidigungsrechtes ausgelöst, dessen wechselnde Grundrisse im nächsten Schritt mit bewunderungswürdiger Akribie geschildert werden. Besonders wichtig sind die Erstreckung des "actual malice"-Erfordernisses auf den sehr viel weiteren Kreis der "public figures" (die unseren "Personen der Zeitgeschichte" entsprechen) und die – wiederum drastische – Beschränkung des Ehrenschatzes privater Individuen (in *Gertz v. Welch*): Schadensersatz darf nur noch beim Nachweis von Verschul-

den zugesprochen werden; im Falle bloßer Fahrlässigkeit bleibt er auf den Vermögensschaden beschränkt. Damit wächst der Abgrenzung der "public figures" von den "private individuals" eine Schlüsselfunktion zu; sie wird durch die von den Federal Courts of Appeals entwickelte Kategorie der "limited public figure" erleichtert, die der "relativen Person der Zeitgeschichte" im deutschen Recht entspricht. Im nächsten Schritt wird der Zusammenhang von Verschulden und Verfahren untersucht: der Maßstab der "actual malice" erleichtert die Korrektur fragwürdiger tatrichterlicher Entscheidungen; das gilt nicht zuletzt dort, wo die maßgeblichen Feststellungen von der Jury getroffen worden sind. Nicht weniger aufschlußreich ist die Schilderung, wie sich die für das deutsche Recht seit langem zentrale Unterscheidung zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen durchgesetzt hat. Sie hat freilich weiterreichende Folgen: "reine Werturteile", d. h. Meinungsäußerungen ohne erkennbaren Tatsachenbezug, werden vom Beleidigungsschutz nicht mehr erfaßt; das gilt selbst für "beleidigende Schimpfworte, obszöne Anwürfe oder stärkste politische Hetzbegriffe" (S. 174). Im letzten Kapitel dieses Abschnitts werden "Rechtsfolgen und Reformbestrebungen" erörtert: da das amerikanische Beleidigungsrecht nur Schadensersatzansprüche kennt, die in der Form der "general" oder "punitive damages" nicht selten in Millionenhöhe zugesprochen werden, gibt es zahlreiche Fälle, in denen jedes Prozeßergebnis fragwürdig ist: der Schutz des Angegriffenen wird mit erheblichen Beeinträchtigungen des angreifenden Mediums erkaufte. Der erforderliche Schuldnachweis verlangt eine intensive Beweisaufnahme und ermöglicht zahlreiche Rechtsmittel: der vom Supreme Court 1990 entschiedene Fall *Milkovich v. Lorain Journal* hat die Gerichte 17 Jahre lang beschäftigt. Der Reformspielraum wird vor allem durch das Urteil *Miami v. Tornillo* beengt, das presserechtliche Gegendarstellungsansprüche pauschal für verfassungswidrig erklärt hat.

Der dritte und letzte Hauptteil ist den rechtsvergleichenden Konklusionen gewidmet. Zunächst wird die einschlägige Judikatur zur Europäischen Menschenrechtskonvention dargestellt. Im Mittelpunkt steht eine sehr sachverständige Erörterung des *Lingens*-Falles; die wenig einleuchtende *Barfod*-Entscheidung wird knapp und mit Nachsicht behandelt. Der eigentliche Vergleich beginnt bei den Rechtsfolgen; Nolte nutzt die amerikanische Perspektive, um die Fragwürdigkeit von Unterlassungsurteilen und einstweiligen Verfügungen zu verdeutlichen. Nicht weniger aufschlußreich ist die Gegenüberstellung der "Methoden der Verfassungskonkretisierung": wo das Bundesverfassungsgericht Güterabwägung anhand aller Umstände des Einzelfalles betreibt, bemüht sich der Supreme Court, die nachgeordneten Gerichte an sehr viel präziser gefaßte Regeln zu binden; dazu trägt nicht zuletzt die verfassungsrechtliche Anknüpfung an den personenbezogenen Maßstab der "public figure" bei. Für beleidigende Werturteile will Nolte dem amerikanischen Prinzip nicht folgen, daß der Begriff der "false idea", der unzulässigen Meinung, mit der Verfassung nicht zu vereinbaren ist. Er erörtert das Bedürfnis eines weitergehenden Ehrenschatzes am Beispiel der Weimarer Re-

publik und kommt zu der zutreffenden Einschätzung, "daß nicht so sehr das jedenfalls im strafrechtlichen Bereich bis heute im wesentlichen unveränderte Beleidigungsrecht entscheidend zur Diskreditierung der Weimarer Republik beigetragen hat, sondern seine ungleichmäßige Handhabung durch reaktionäre Staatsanwälte und Richter" (S. 232). Auch aus diesem Grund wird im abschließenden Kapitel die Legitimität eines besonderen Ehrenschatzes für Politiker verneint. Damit wird § 187 a StGB zum Problem. Ein allein auf Art. 3 GG gestützter Angriff gegen diese Vorschrift ist im *Debler*-Beschuß des Bundesverfassungsgerichts (E 4, 352) ohne Erfolg geblieben. Nolte legt überzeugend dar, daß diese Entscheidung einer erneuten Prüfung, nunmehr anhand des Maßstabes der Äußerungsfreiheit, nicht im Wege steht. Primär wird freilich die Aufhebung des § 187 a StGB, hilfsweise seine einschränkende Auslegung empfohlen.

Die Abhandlung von Nolte, die nur in ganz grobem Umriss vorgestellt werden konnte, besticht durch die akribische Sorgfalt, mit der Rechtsprechung und Literatur zum deutschen wie zum amerikanischen Beleidigungsrecht aufgearbeitet und dargestellt worden sind. Die rechtsvergleichende Würdigung überzeugt in nicht geringerem Maße: sie verrät perfektes Verständnis des jeweiligen Kontextes und läßt sich zu keinerlei voreiligen Folgerungen verleiten. Der Ertrag an detaillierenden Anregungen zur Fortbildung und Änderung des deutschen Rechts ist beträchtlich. Wichtiger noch erscheint mir freilich eine Einsicht, die das Buch insgesamt vermittelt. Trotz erheblicher Unterschiede der Rechtsordnungen sind deutsche und amerikanische Verfassungsrichter aus übereinstimmenden Gründen denselben Weg gegangen. Schon dieser Umstand entkräftet die eingangs erwähnte Dauerkritik an der "Preisgabe des Ehrenschatzes" durch Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht. Die amerikanische Parallele illustriert besonders eindrücklich, wie sich Beleidigungsschutz manipulativ instrumentalisieren, d. h. zur Konservierung illegitimer Machtpositionen mißbrauchen läßt. Die beeindruckenden Bemühungen des Supreme Court, den Untergerichten präzise Regeln vorzugeben, beruhen auf ungewöhnlich breitem Einverständnis: Leitentscheidungen wie *Sullivan* oder *Hustler Magazine v. Falwel* sind einstimmig ergangen; der liberale Warren- und der konservative Rehnquist-Court verfolgen insoweit dieselbe Linie. Sie beruht auf dem vor allem von Brennan verfochtenen Dogma, daß sich soziale Geltungsansprüche in einer demokratischen Gesellschaft der öffentlichen Auseinandersetzung zu stellen haben.

Die Arbeit regt zugleich zu weitergehenden Erwägungen, zum Gespräch mit dem Autor an. Nicht für das amerikanische, wohl aber für das deutsche Recht verzichtet er auf historische Darlegungen. Dieses Vorgehen meidet die Frage, ob die Parallelität der von ihm beschriebenen Entwicklung nicht weiter zurückreicht und in tieferen Schichten des sozialen Wandels wurzelt, als von ihm (und anderen) angenommen wird. "Seditious libel", ein Straftatbestand der frühen Neuzeit, verbot jede Kritik an der Obrigkeit; die Wahrheit galt als besonders gefährlich. Erst mit dem beginnenden 19. Jahrhundert, im Zeichen des bürgerlichen Libera-

lismus, entstehen die "defenses" des Wahrheitsbeweises ("truth") und der Wahrnehmung berechtigter Interessen ("fair report" und "fair comment"). Das scheint der kontinentaleuropäischen Rechtsentwicklung zumindest in den Grundzügen zu entsprechen. Damit verdichtet sich der Eindruck, daß Ehren- und Beleidigungsschutz generell in vormodernen, d. h. in feudal-ständischen Vorstellungen verankert sind, deren Verkrustungen sich im Übergang zum liberalen Rechtsstaat und zur demokratischen Gesellschaftsordnung langsam auflösen. Dann drängt sich freilich die weitere Frage auf, ob der für das deutsche Recht nach wie vor zentrale Begriff der "Ehre" noch einen greifbaren Gehalt aufweist. Deutsches wie amerikanisches Recht bieten Schutz gegen unwahre Tatsachenbehauptungen ohne Rücksicht darauf, ob sie die Ehre der Betroffenen tangieren. Wenn reine Meinungsäußerungen zudem nicht mehr justitiabel sind, haben die traditionellen Kategorien der "Beleidigung" und der "defamation" ihre beherrschende Rolle eingebüßt.

Friedrich Kübler

Paenson, Isaac: Deutsche Ausgabe: Handbuch der Terminologie des Völkerrechts (Friedensrecht) und der Internationalen Organisationen. München (etc.): Saur 1993. XIII, 179 S.

Der Verfasser dieses Handbuchs hat sich in jahrzehntelanger Arbeit einer schwierigen Aufgabe erfolgreich gewidmet: Er hat die Terminologie und alle wichtigen Begriffe einzelner Zweige der Sozialwissenschaften in wichtigen Welt-sprachen verglichen und einander gegenübergestellt, und zwar in Verbindung mit eingehenden Erläuterungen der Sachfragen. Der Zweck dieses Handbuchs ist also ein zweifacher, er wird im Vorwort zu diesem Handbuch wie folgt umschrieben: Das Handbuch soll "erstens den Leser mit den Termini technici vertraut ... machen und zweitens ihm eine summarische Übersicht des jeweiligen Wissenszweiges ... geben".

Zum Völkerrecht hat der Verfasser im Jahre 1983 ein Handbuch zum Friedensrecht vorgelegt, und zwar werden darin die englische, die französische, die spanische und die russische Terminologie gegenübergestellt. 1989 folgte ein Band zum Recht bewaffneter Konflikte, wiederum in diesen vier Sprachen. Beide Bände sind in dieser Zeitschrift besprochen worden, vgl. Bd. 45 (1985), 844, und Bd. 52 (1992), 474. Der Band zum Friedensrecht liegt nun auch in deutscher Sprache vor, und es ist zu hoffen, daß auch der Band zum Kriegsrecht demnächst auf deutsch erscheinen kann.

Der Reichtum der vorliegenden deutschen Ausgabe läßt sich nur dann voll erfassen, wenn man nach den entsprechenden Termini in den anderen Sprachen sucht. Insoweit muß also diese Ausgabe zusammen mit dem mehrsprachigen Handbuch von 1983 gesehen und genutzt werden. Ziffern innerhalb des Textes zeigen an, wo man die entsprechenden Begriffe in den anderen Sprachen zu suchen hat. Man kann also jeweils die Begriffe in fünf Welt-sprachen miteinander vergleichen.

Das Anliegen des Handbuchs und seines Autors ist aber, wie schon erwähnt, nicht auf die rein sprachliche Gegenüberstellung beschränkt. In der zutreffenden Annahme, daß Fachbegriffe erst in ihrem sachlichen Zusammenhang und bei Kenntnis der Grundprobleme verständlich werden, hat der Autor im Grunde auch einen Grundriß des Völkerrechts erarbeitet. Dieser Grundriß beginnt mit dem Begriff und der Geschichte des Völkerrechts, erläutert dann die Völkerrechtsquellen und die Völkerrechtssubjektivität. Die Hoheitsgewalt der Staaten, völkerrechtliche Verträge, das Recht internationaler Organisationen und die friedliche Regelung von Streitigkeiten werden in weiteren Kapiteln erörtert. Stets findet man eine knappe Darstellung der Probleme und Antworten auf die wichtigsten Rechtsfragen. Natürlich kann man wie bei jeder Darstellung über Einzelheiten streiten, auch hebt der Verfasser selbst in der Einleitung zur deutschen Ausgabe die revolutionären Umwälzungen der letzten Jahre hervor, die viele überkommene Auffassungen in Frage stellen und naturgemäß im Interesse der Vergleichbarkeit der verschiedenen Texte kaum berücksichtigt werden konnten. Immer ist der Autor jedoch bemüht, zuverlässige Informationen zu vermitteln und hierbei die Brücken zwischen den verschiedenen Sprachen herzustellen.

Insgesamt handelt es sich um ein bemerkenswertes und in seiner Art einmaliges Unternehmen, nämlich die Kombination von terminologischer Betrachtung und fachlicher Erläuterung. Der Nutzen des Werkes wird durch ein eingehendes Register weiter erhöht.

Rudolf Bernhardt

Rogalla, Dieter: Dienstrecht der Europäischen Gemeinschaften. 2., überarb. u. verb. Aufl. Köln [etc.]: Heymann (1992). XXV, 299 S. (Handbuch des Öffentlichen Dienstes, hrsg. von Walter Wiese, Bd. IV, Teil 1). DM 78.-

Diese systematische Gesamtdarstellung des Dienstrechts der Europäischen Gemeinschaften beseitigte beim Erscheinen der Erstauflage 1981 jedenfalls für den deutschen Sprachraum eine fühlbare Lücke. Der in mehrfacher Hinsicht stattliche Band aus der Feder eines in Praxis und Schrifttum gleichermaßen ausgewiesenen Sachkenners seines Gegenstandes bietet in der überarbeiteten Fassung (1992) erneut eine echte Bereicherung. Als solche hieß der Rezensent bereits die Erstauflage willkommen (in dieser Zeitschrift, Bd. 42 [1982], 669–671). Dem schlossen sich Wissenschaft und Praxis inzwischen weithin an. Entgegen der seinerzeitigen Vermutung, daß wegen des raumgreifenden Wachstums des Gegenstandes eine Neuauflage in Bälde geboten sei, vergingen 11 Jahre bis zum Erscheinen der zweiten, überarbeiteten und verbesserten Fassung. Nach über zehn Jahren war die *mise-à-jour* der Bearbeitung des Dienstrechts der Europäischen Gemeinschaften schließlich unabdingbar. Dieser vergleichsweise lange Zeitraum läßt sich allerdings eher nicht auf die geringe Verbreitung des Buches zurückführen, sondern ergab sich infolge der beruflichen Inanspruchnahme des Verfassers, war er doch seit dem Erscheinen der Erstauflage hauptberuflich als Mitglied des Europäischen Parlaments und Rechtsanwalt, von 1985 bis 1991 überdies als Lehrbeauftragter

“Europastudien” im Fachbereich Wirtschaft der FHS Münster tätig. Der Verfasser, bereits 1961 aus der Bundeszollverwaltung zur EWG abgeordnet, leitete seit 1970 das Dienstrechtsreferat der EWG. Nicht zuletzt deshalb darf man ihn mit Fug und Recht als ausgewiesenen Kenner der Materie bezeichnen. Daß Autor und Gegenstand demnach füreinander bestimmt erscheinen, belegt nicht zuletzt das Vorwort des Präsidenten der EG-Kommission, Jacques Delors, der auf die vorgegebene theoretische und praktische Nähe des Verfassers zu seinem Thema hinweist.

Die ergänzte Auflage zeigt, daß gerade dieser Teil des Europarechts – das Dienstrecht der Gemeinschaft – nicht stillsteht. Der Verfasser arbeitete insbesondere die Rechtsprechung des EuGH und des Gerichts erster Instanz seit der vorigen Fassung und die Novellen zu den diesbezüglichen Regelungstexten ein. Dank der Behutsamkeit der notwendigen Ergänzungen wurde jedoch jeglicher Bruch mit der Erstauflage vermieden. Dies bestätigt sich nicht zuletzt dadurch, daß der bewährte Aufbau der Erstauflage im wesentlichen unverändert blieb.

Der erste Teil stellt die “Grundlagen” des Europäischen Dienstrechts dar. Der historische Vorspann schlägt den Bogen von der Gründung des Völkerbundes am 10.1.1920 bis zur “Reformphase” der technischen Verfeinerung des Europäischen Beamtenstatuts. Das Kapitel “Unvollendetes” geht auf jüngste Entwicklungen nach dem Stande von 1992 ein. Es folgt ein datenträchtiger Einblick in die EG-Organe und den Kreis ihrer Mitarbeiter, der in Aufbau und Tätigkeitsbereiche des Öffentlichen Dienstes in der Europäischen Union einführt. Eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen des Dienstrechts der Union – Rechtsvorschriften und ungeschriebenes Recht – schließt sich als Orientierungshilfe an. Der erste Teil schließt mit einer knappen Gesamtschau der Grundlinien der bisherigen Rechtsentwicklung. Dem Verfasser zufolge erklärt sich das Ausbleiben grundlegender Reformen nicht aus dem Mangel schöpferischer Impulse, sondern daraus, daß das Dienstrecht der EG dank Rechtsstellung und Besoldung die dort Tätigen befriedigt (S. 58); hierzu trügen des weiteren die Aufgaben bei, die die Mitarbeiter an den verschiedenen Dienstorten der EG erwarteten.

Der zweite Teil “Das Rechtsverhältnis der Bediensteten” bleibt auch in der neuen Auflage nach Umfang und innerem Gewicht das Hauptstück der Darstellung. Den Auftakt “Überblick und Grundsätzliches” bildet die Erläuterung des Beamtenbegriffs der EG sowie der juristischen Beschaffenheit der “sonstigen Bediensteten”. Der Übersicht über die Rechtsstellung der Betroffenen folgt der Aufriß von Begründung, Veränderung und Beendigung des Beamtenverhältnisses, der ferner auf Besonderheiten für die “sonstigen Bediensteten” eingeht. Der zweite Abschnitt erläutert die Pflichten der Beamten sowie die Rechtsfolgen von Pflichtverstößen. Die Besonderheiten der “sonstigen Bediensteten” bleiben hier ebenfalls nicht unbeachtet.

Der dritte und umfangreichste Abschnitt der Darstellung des Dienstrechts behandelt die Rechte der Beamten und “sonstigen Bediensteten” sowie die individu-

ellen Rechtsschutzmöglichkeiten bis zur Befassung der Europäischen Menschenrechtskommission. Fortschrittliche Ansätze der Rechtsentwicklung, gerade zugunsten weiblicher Bediensteter, wie etwa bei den Familienzulagen (S. 159), oder die Gleichstellung der Pensionsansprüche für Witwen und Witwer (S. 191) finden gezielte Aufmerksamkeit. Wie schon in der Erstauflage erweisen sich Rogallas Darlegungen hier erneut als zuverlässig und ausgewogen.

Der dritte Teil der Arbeit behandelt das kollektive Dienstrecht. Dem Auftakt zur Mitsprache als demokratischem Grundrecht, seiner Entwicklung und juristischen Ausprägung folgt die Übersicht über Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals der EG mittels Gewerkschaften und Berufsverbänden. Angesichts der bislang zweifelsfreien Rechtslage im Beamtenrecht der Bundesrepublik gewinnt die Darstellung des Streikrechts besonderes Interesse, läßt doch das EG-Dienstrecht dieses Mittel des Arbeitskampfes – anders als nach hiesigem beamtenrechtlichem Verständnis – jedenfalls nicht von vornherein als unvertretbar erscheinen.

Der Schlußteil enthält Reformüberlegungen seitens der Mitgliedstaaten und der Organe der EG sowie solche des Verfassers. Als Gemeinsamkeit erwähnenswert erscheint insoweit die angemessene Berücksichtigung der Frau im Europäischen Öffentlichen Dienst. Dafür lasse sich keine rechtssatzmäßige Regelung oder Zielvorstellung vorsehen, die hinter der Entwicklung in den maßgeblichen Mitgliedstaaten zurückbleibe. Es folgt der Hinweis, die Möglichkeit, Frauen gegenüber männlichen Bewerbern bei gleicher Qualifikation bevorzugt einzustellen wie z.B. manchenorts in der Bundesrepublik, bleibe im Europäischen Öffentlichen Dienst bislang ungenutzt (S. 250). Wie schon in der Erstauflage schließt der Verfasser mit der Befürwortung einer Europäischen Akademie als dreijähriger Fachhochschule für Bewerber, die bereits für den europäischen Öffentlichen Dienst ausgewählt und einberufen sind. Auf jeder Seite der Zweitaufgabe erkennt der Leser erneut den Autor als Praktiker und engagierten Europäer, dem die Darstellung des geltenden Rechts einschließlich seines Fortganges, noch mehr seines inhaltlichen Fortschritts, sowie kritische Stellungnahme zu beidem wichtige Anliegen bleiben. Auch diesmal sei angemerkt, daß ein Verringern oder Vermeiden von Abkürzungen die Benutzung des Buches erleichtern dürfte. Sie zwingen gerade den Leser, der rasch eine Information sucht, zu zeitraubendem Nachschlagen der vielfach ungeläufigen Buchstabenfolgen. Das vermag freilich kaum den Wert der Zweitaufgabe für Wissenschaft und Praxis zu schmälern. Was schon für die Neuerscheinung galt, muß für die Zweitaufgabe um so mehr Geltung beanspruchen: Rogallas Schrift verdient rasche und weite Verbreitung. Dieser Wunsch begleite auch die Neufassung des trefflichen Buches als Gesamtwürdigung!

Hugo J. Hahn, Würzburg

Rosenne, Shabtai: Intervention in the International Court of Justice. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1993). XVII, 207 S. (Nova et vera iuris gen-

tium, Publications of the Institute for Public International Law of the University of Utrecht, Editorial Board: L.J. Bouchez [et al.], Series A, Modern International Law, No. 17). Dfl. 175.-/US \$ 107.-/UK £ 71.50.

Die Intervention in der internationalen Gerichtsbarkeit kann auf eine lange Geschichte, aber nur spärliche Praxis zurückschauen, und ist nach wie vor ein Institut, das mit zahlreichen ungelösten Problemen verbunden ist. Shabtai Rosenne, sicher einer der besten Kenner der internationalen Gerichtsbarkeit, behandelt dieses Thema in der vorliegenden Monographie umfassend. Er erhebt dabei nicht den Anspruch und macht auch nicht den Versuch, eine allgemeingültige Lösung aller Fragen zu finden, sondern legt anhand der Praxis des IGH und seines Vorläufers, des StIGH, die verschiedenen Fragestellungen und deren Behandlung durch den Gerichtshof dar.

Ausgehend von den Ursprüngen des Instituts der Intervention in den Konventionen über die friedliche Streitbeilegung von 1899 und 1907 untersucht Rosenne die Vorarbeiten zur Regelung der Intervention im Statut des StIGH und des IGH. Da man seinerzeit von einer echten obligatorischen Gerichtsbarkeit ausging, wurde die heute so schwierige Frage des Bestehens eines Jurisdiktionsbandes zwischen dem Intervenienten und den Parteien der Hauptsache gar nicht diskutiert. Der Verf. wirft zu Recht die Frage auf, ob die unterschiedliche Regelung der Intervention nach Art. 62, die allgemeine Intervention, und Art. 63 Statut, die Intervention für alle Vertragsparteien, wenn es um die Auslegung eines multilateralen Vertrages geht, sinnvoll ist. Wie der Autor insbesondere in seinen Schlußfolgerungen deutlich macht, sind die Prüfungsschritte des Gerichts in beiden Fällen die gleichen, da auch ein Interventionsantrag nach Art. 63 keine automatische Zulassung nach sich zieht. Mit Bezug auf die Intervention nach Art. 63 stellt sich die Frage, ab wann ein Staat als "Partei" eines Vertrages anzusehen ist. Außerdem wirft der Autor zu Recht die Frage auf, ob nicht auch ein Staat, der beabsichtigt, einem Vertrag beizutreten, ein berechtigtes Interesse zur Intervention haben kann, und ob nicht die Anwendung eines noch nicht in Kraft befindlichen Vertrages, wie z. B. der Seerechtskonvention von 1982, auch schon ein Interesse der Unterzeichnerstaaten oder aller beitriftswilligen Staaten zur Intervention begründen kann.

Der Rückblick auf die Vorarbeiten zum Statut des StIGH und des IGH und die Weiterentwicklung vor allem der Vefahrensordnung des IGH machen deutlich, daß keine umfassende Diskussion über das Institut der Intervention stattgefunden hat und daß daher die kritischen Fragen weiterhin ungelöst sind, nämlich die Frage nach der Verfügbarkeit der schriftlichen Unterlagen für einen Staat, der eine Intervention erwägt, die Frage des Jurisdiktionsbandes und schließlich die Frage der Bestellung eines *ad hoc*-Richters durch den Intervenienten. Auch diese Probleme greift der Verf. in den Schlußbemerkungen nochmals auf und verweist vor allem auf die Ungleichheit zwischen den Parteien, die entstehen kann, wenn zwar beide Hauptparteien einen nationalen Richter auf der Richterbank haben,

nicht aber der Intervenient, und er fragt in diesem Zusammenhang, ob eine Lösung nicht darin liegen könnte, das Interventionsverfahren dann völlig ohne *ad hoc*-Richter durchzuführen.

Die Verfügbarkeit der Akten sollte nach Auffassung des Autors unter dem Vorbehalt der Vertraulichkeit großzügiger gehandhabt werden, da der potentielle Intervenient anhand der Akten die Sachlage besser einschätzen und möglicherweise das aufwendige Verfahren der Antragstellung sparen kann.

Ein zentrales Kapitel ist der Frage der Zuständigkeit und Zulässigkeit der Intervention gewidmet. Hier sieht der Autor den Präzedenzfall der Intervention El Salvadors im Verfahren *Nicaragua* gegen die *USA* in der Phase der einstweiligen Maßnahmen zu Recht sehr kritisch: Die Ablehnung des Antrags auf Intervention mit der Begründung, er sei verfrüht, überzeugt nicht, da die Rückstellung bis zur Behandlung der Hauptsache keinerlei rechtliche Probleme mit sich bringen würde. Weit komplizierter und in der Praxis folgenschwerer ist die Frage des Bestehens eines Zuständigkeitsbandes der Hauptparteien auch mit dem Intervenienten. Bis zur Zulassung der Intervention von Nicaragua im Fall zwischen *El Salvador* und *Honduras* bezüglich des Golfes von Fonseca hatte das Gericht sich zu dieser Frage nie eindeutig geäußert; die Diskussion, die weitgehend ein Zuständigkeitsband fordert, fand in den Sondervoten zu den entsprechenden Entscheidungen statt und führte zu der Unterscheidung der sog. "party"-, bzw. "non-party"-Intervention. Die sich daraus ergebende Folge für die Bindungswirkung der Entscheidung ist ebenfalls nicht endgültig geklärt; auch wenn die Kammer, die die Intervention Nicaraguas zugelassen hatte, deutlich die Unverbindlichkeit der Entscheidung für den Intervenienten, der keine Parteistellung erlangt hat, betonte. Diese Haltung stößt zu Recht auf Kritik beim Verfasser, der gerade bei Fällen, in denen es um die Abgrenzung von Land- oder Seegebieten geht, die ausschließliche Bindung der Parteien durch das Urteil nach Art. 59 Statut für unzulänglich hält, da solche Urteile *erga omnes* wirken.

In Kapitel 7 gibt der Autor einen kurzen, kritischen Überblick über alle bisherigen Interventionsfälle und kommt zu dem Schluß, daß auch bei Ablehnung des Antrags die Belange des Antragstellers weitgehende Berücksichtigung finden, wobei er vor allem auf den *Festlandsockel-Fall Libyen/Malta* mit dem Interventionsantrag Italiens verweist. Hier war trotz der Ablehnung der Intervention den Ansprüchen Italiens so weitgehend Rechnung getragen worden, daß über die Ansprüche der Parteien in der Hauptsache nur noch in einem unverhältnismäßig geringen Umfang überhaupt entschieden wurde. In den Schlußbemerkungen kommt der Autor gerade auf Fälle der Gebietsabgrenzung nochmals zurück und stellt zu Recht die Frage, ob es sich hierbei überhaupt um bilaterale Streitigkeiten handelt, eine Frage, die in der Seerechtskonvention von 1982 durchaus nicht klar negativ beantwortet worden ist. Allerdings räumt *Rosenne* ein, daß der IGH in den Fällen der Festlegung von Seegrenzen nicht anders handeln konnte als er es tat; solange die internationale Gerichtsbarkeit von der Zustimmung der betroffe-

nen Staaten abhängig ist und solange es sich grundsätzlich um bilaterale Verfahren handelt, sei die Zulassung der Intervention restriktiv zu handhaben.

Sehr interessant sind die Ausführungen zu Konstellationen aus dem Umfeld der Intervention, der Autor nennt sie "actions falling short of intervention and non-intervention". Hier sind Fälle angesprochen, in denen entweder ein betroffener Staat nicht interveniert, oder, wie im *Monetary Gold*-Fall, ein nichtbeteiligter Staat wesentliche Partei des Streits ist. Weiter geht es um Fragen, die sich aus dem Vorbehalt der multilateralen Verträge ergeben oder aus Grenzziehungen, die im Endpunkt logischerweise auch an einen Drittstaat grenzen (der sog. *tri-point*, wie er im Fall *Burkina Faso/Mali* zur Diskussion stand). Auch die im *Nauru*-Fall aufgetretene Frage der notwendigen Beteiligung aller Mitglieder eines Trusteeship gehört hierher ebenso wie der *Corfu Channel*-Fall. All diesen Fällen ist gemeinsam die Problematik, daß allein die Zustimmung der Staaten die Zuständigkeit des IGH begründet, daß also die Teilnahme eines Staates an einem Verfahren nicht erzwungen werden kann, so daß im Extremfall eine Klage abgewiesen werden muß, wenn eine "essential party" sich an dem Verfahren nicht beteiligen will.

Das letzte Sachkapitel ist den speziellen Fragen der Intervention in Verfahren vor einer Kammer des IGH gewidmet. Bisher liegen nur Erfahrungen mit *ad hoc*-Kammern nach Art. 26 Abs. 2 Statut vor. Die klare Aussage des Autors, daß das Plenum hier allein für Fragen der Zusammensetzung der Kammer, die Kammer selbst aber für alle materiellen Fragen zuständig ist, ist durchaus zu teilen, wirft aber wiederum das Problem des *ad hoc*-Richters für den Intervenienten auf.

Auf der Grundlage des umfassenden verarbeiteten Materials sind die Schlußfolgerungen, wie bereits angedeutet, von besonderem Gewicht. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, daß der IGH die vorgelegten Fälle jeweils insgesamt zufriedenstellend gelöst hat und daß das Fehlen einer erschöpfenden allgemeinen Regelung der Intervention positiv bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles wirkt. Das größte Problem sieht der Autor in dem unklaren Wortlaut der Interventionsartikel. Da Staaten Ansprüche, Rechte bzw. Pflichten vor dem IGH geltend machen, Art. 62 Statut aber von "rechtlichen Interessen" des Intervenienten spricht, ist das Spannungsverhältnis zwischen Anspruch und Interesse Grundlage einer Reihe praktisch erheblicher Probleme. Diese Schwierigkeiten wären auszuräumen, wenn man den Begriff der "legal interests" in Art. 62 Statut versteht als "interest to support or be supported by a claim", was offensichtlich die Auslegung des Artikels durch die Kammer bei Zulassung der Intervention Nicaraguas war. Gerade dieser Fall aber läßt Bedenken bezüglich der ansonsten insgesamt akzeptablen Handhabung der Intervention durch den IGH aufkommen. Die Zulassung der "non-party"-Intervention mit der Folge der Unverbindlichkeit der Entscheidung für den Intervenienten birgt, so das abschließende Bedenken des Autors, noch unabsehbare Folgen.

Karin Oellers-Frahm

Szafarz, Renata: The Compulsory Jurisdiction of the International Court of Justice. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1993). XII, 189 S. (Legal Aspects of International Organization, Vol. 14). Dfl. 135.-/US \$ 82.-/UK £ 54.50.

Die Monographie über die obligatorische Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) ist eine erweiterte Übersetzung einer entsprechenden Arbeit in polnischer Sprache, die angeregt wurde durch die geänderte Haltung insbesondere der Staaten des ehemaligen Ostblocks dem IGH gegenüber. Als Beraterin der polnischen Regierung bei der Abfassung der Unterwerfungserklärung Polens von 1990 nach Art. 36 Abs. 2 des Statuts hatte sich die Verf. intensiv in alle mit einer Unterwerfung unter die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH verbundenen Fragen eingearbeitet. Das Ergebnis, die hier vorliegende Arbeit, ist eine klare, übersichtliche und konzise Zusammenstellung und Bewertung des umfangreichen Materials in Rechtsprechung und Literatur zur obligatorischen Gerichtsbarkeit.

Die Arbeit ist in drei Kapitel gegliedert, die zunächst allgemeine Fragen und Besonderheiten der internationalen Gerichtsbarkeit betreffen (Kapitel 1). Zentraler Gesichtspunkt ist hierbei die unabdingbare Zustimmung der Staaten zur Ausübung internationaler Gerichtsbarkeit. Anhand der Rechtsprechung des IGH und seines Vorläufers, des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH), erörtert sie die verschiedenen Formen, in denen Staaten die Zustimmung zur Zuständigkeit des IGH und StIGH zum Ausdruck gebracht haben.

In Kapitel 2 wird die obligatorische Zuständigkeit auf der Grundlage von Verträgen gemäß Art. 36 Abs.1 des Statuts dargestellt. Hierbei kann es sich entweder um allgemeine Verträge über die friedliche Beilegung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten handeln oder aber um Verträge, die Schiedsklauseln enthalten, die die Zuständigkeit des IGH begründen, wenn Anwendung oder Auslegung des Vertrages zu Streitigkeiten führen. In diesem Kapitel wird eine Menge Material aus den Jahrbüchern des IGH aufbereitet. Ergebnis dieser Untersuchung ist, daß fast alle Staaten in irgendeiner Weise durch eine Vertragsklausel der Zuständigkeit des IGH unterworfen sind. Interessant ist vor allem der Hinweis darauf, daß auch einige Staaten des ehemaligen Ostblocks, und insbesondere Polen, auf diese Weise die Zuständigkeit des IGH in einer ganzen Reihe multilateraler Verträge anerkannt haben, auch wenn sie sich bis zur Auflösung des Blocksystems ständig geweigert haben, einer Unterwerfung durch Abgabe einer Fakultativklärung zuzustimmen.

Das dritte Kapitel behandelt die Fakultativklausel in Art. 36 Abs. 2 des Statuts und gibt einen umfassenden, kritischen Überblick über die zahlreichen rechtlichen Fragestellungen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben. So wird der Charakter einer Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 als einseitiger Akt des Beitritts zu einer freiwilligen Verpflichtung definiert; dabei wird auf das Prinzip der Gegenseitigkeit verwiesen, das sich nicht auf formelle Bedingungen einer Erklärung

erstreckt. Sehr ausführlich wird dann das Problem der Vorbehalte behandelt, die zu Vorbehalten im allgemeinen Vertragsrecht nach der Wiener Vertragsrechtskonvention abgegrenzt werden. Die Untersuchung der zu den Unterwerfungserklärungen abgegebenen Vorbehalte enthält nichts Neues, gibt aber eine übersichtliche Zusammenstellung der gebräuchlichsten Vorbehalte. Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Kapitel betrifft Fragen der Auslegung von Unterwerfungserklärungen, insbesondere auch bei Überleitung von Erklärungen, die dem StIGH gegenüber abgegeben wurden, was im Fall *Nicaragua* gegen die USA besonders aktuell wurde. Das Problem bei der Auslegung von Unterwerfungserklärungen sieht die Verf. vor allem darin, daß ihrer Meinung nach die allgemeinen Regeln der Vertragsauslegung, wie sie in der Wiener Konvention enthalten sind, nicht anwendbar sind, weil es sich um einseitige Erklärungen, nicht um Verträge handelt, eine Einschätzung, über die man geteilter Meinung sein, die aber hier sicher nicht ausdiskutiert werden kann.

Die aktuelle Frage nach der Sukzession in Unterwerfungserklärungen ist nach Ansicht der Verf. abhängig von der Sukzession in die UNO-Mitgliedschaft. Die Nachfolge der Vereinigten Arabischen Republik in die Ägyptische Erklärung von 1957 und der umgekehrte Vorgang nach dem Auseinanderfallen der Vereinigten Arabischen Republik sind die einzigen konkreten Beispiele, die aber wohl diskussionswürdig sind. Bei Sezession, so stellt die Verf. zu Recht klar, ist jeweils eine Aufnahme in die UNO und damit die Abgabe einer eigenen Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 erforderlich. Diese mit Bezug auf das ehemalige Jugoslawien und den anhängigen Fall *Bosnien-Herzegowina* gegen *Jugoslawien (Serbien und Montenegro)* interessante Frage wird allerdings, was im Rahmen der Arbeit auch nicht zu erwarten war, nicht näher erörtert.

Die umstrittene Frage nach der Charakteristik des durch die Unterwerfungserklärungen geschaffenen Systems entscheidet die Verf. dahin gehend, daß es sich weder um ein mit Verträgen vergleichbares noch ein vertragsähnliches, sondern um ein System *sui generis* handelt. Durch vertragliche und einseitige Elemente wird, so ihre Meinung, ein System paralleler, bilateraler Beziehungen geschaffen. Die Unterwerfungserklärungen hält die Verf. für die schwächste Form internationaler Verpflichtungen, auf die eine Analogie zum Vertragsrecht nur beschränkt, nämlich bezüglich der Beendigung bei Änderung der Umstände, Feindseligkeiten z. B., zulässig ist.

Abschließend untersucht die Verf., welche Gründe für bzw. gegen eine Unterwerfung nach Art. 36 Abs. 2 des Statuts sprechen können. Ihre Liste enthält zehn Gründe für und vierzehn gegen eine Unterwerfung. Trotz aller Vorbehalte, die eine solche Aufstellung mit sich bringt, ist es nicht uninteressant, die möglichen Bedenken, die sich nicht nur aus politischen Erwägungen, sondern auch aus der Praxis der Rechtsprechung des IGH und seines Vorläufers ergeben, zusammenzustellen. Diese Abwägung lag auch der Ausarbeitung der polnischen Unterwerfungserklärung zugrunde, auf die die Verf. an dieser Stelle näher eingeht.

Abschließend stellt die Verf. die Fälle zusammen, die auf der Grundlage einer Fakultativklärung vor den IGH gekommen sind. Dies sind nur wenige Fälle und zudem sind es diejenigen, in denen dann oftmals das Urteil des Gerichts nicht befolgt wurde. Die Hoffnung, daß die Änderung des politischen Klimas hier eine Besserung bringt, scheint allerdings wenig realistisch, da gerade die breite Unterwerfung nach Art. 36 Abs. 2 die möglichen Streitfälle schwer absehbar macht und dann im konkreten Fall häufig die grundsätzliche Bereitschaft zur Anerkennung der Beilegung von Streitigkeiten durch den IGH nicht standhält.

Vervollständigt wird die Arbeit durch eine Liste der Unterwerfungserklärungen sowie der streitigen Fälle, die dem StIGH und dem IGH unterbreitet worden sind.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die Arbeit in übersichtlicher und kritischer Form die seit Bestehen des StIGH umstrittenen Fragen der obligatorischen Gerichtsbarkeit, insbesondere, aber nicht nur, nach Art. 36 Abs. 2 Statut, anhand der Rechtsprechung der beiden Gerichte aufarbeitet und damit einen Einblick in die nach wie vor bestehende Problematik der zwischenstaatlichen Streitbeilegung gibt.

Karin Oellers-Frahm

Tegge, Andreas: Die Internationale Telekommunikations-Union. Organisation und Funktion einer Weltorganisation im Wandel. Baden-Baden: Nomos (1994). 373 S. (Law and Economics of International Telecommunications, Under the Auspices of the Max Planck Institute for Foreign and International Private Law, ed. Ernst-Joachim Mestmäcker, Vol. 21). DM 98.-

Die den Globus umspannenden Telekommunikationsnetze sind die größte "Maschine", welche die Menschheit jemals konstruiert hat. Terrestrische und maritime Kabel, Richtfunk und Satelliten transportieren weltweit Information in den Ausprägungen von Sprache, Bild und Daten und überwinden Raum und Zeit. Handel-, Finanz- und Währungsbeziehungen, Direktinvestitionen sowie der kulturelle Austausch – insbesondere im audiovisuellen Bereich – sind eng mit dem transnationalen Fernmeldewesen verbunden. Dieses weltumspannende, die "one world" ermöglichende Phänomen bedarf eines technischen (z.B. Standards), ökonomischen (z.B. Abrechnungsmodalitäten) und vor allem auch politischen und völkerrechtlichen Rahmens.

Die Internationale Telecommunications Union (ITU), im Jahre 1865 als Internationale Telegraphen-Union in Paris gegründet und somit die älteste internationale Organisation überhaupt, bemüht sich seit rund 130 Jahren um die Erfüllung dieser Aufgabe. Gleichwohl ist die ITU im rechtswissenschaftlichen und ökonomischen Schrifttum nur wenig beachtet worden. Ist dies auf die Dominanz der Techniker zurückzuführen oder wurde die Organisation schlicht "Opfer des Erfolgs"? Dies sind heute müßige Fragen. Durch die Konvergenz von vormalig getrennten Techniken, Märkten und regulativen Regimen (Telekommunikation, Informationsverarbeitung und audiovisueller Bereich) auf der Basis der Mikro-

elektronik in Richtung "Multimedia" und die damit einhergehende gewaltige gesamtwirtschaftliche und handelspolitische Bedeutung dieses überdurchschnittlich wachsenden – aus interaktiven, vordigitalisierten alle Informationsarten integrierenden grenzüberschreitenden Informationssystemen bestehenden – Zukunftskonglomerats (noch fehlen die Begriffe!), das alle Bereiche wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Handelns durchdringt, ist nämlich – technologieinduziert – ein wirtschafts-völkerrechtlicher Gestaltungsbereich entstanden, dessen Ordnung und Befriedung im Sinne eines kooperativen Völkerrechts eine der herausragenden – aber in ihrer vollen Bedeutung bisher noch nicht wirklich erfaßten – Aufgaben für die letzte Dekade dieses Jahrhunderts ist.

Andreas Tegge leistet mit seiner Arbeit, die als Teil des Forschungsprojekts "Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation" im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg entstanden ist, zur richtigen Zeit einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen und rechtlichen Analyse der Rahmenbedingungen der transnationalen "Telekommunikation", treffend bezeichnet als "Nervensystem der Weltwirtschaft".

Tegge analysiert, wie die ITU aus einer stabilen und nahezu problemlosen Phase in eine komplexe und potentiell konfliktuelle Situation geraten ist: Die ITU sei nicht nur mit einem rasanten technischen Fortschritt konfrontiert; erstmalig würden die seit mehr als 100 Jahren gültigen "Regulierungsgrundsätze" der ITU und ihre herausragende Rolle in der Weltfernmeldeordnung in Frage gestellt. Die Ursache hierfür bilde die Liberalisierung des Fernmeldewesens, die sich seit den 80er Jahren in den meisten entwickelten Volkswirtschaften durchgesetzt hat. Die traditionelle völkerrechtliche Koordination nationaler Fernmeldemonopole wie auch national zugeteilter Frequenzen auf der Grundlage der Territorialität stünden zunehmend in Widerspruch zu den dynamisch voranschreitenden Marktöffnungspolitiken. Diese Entwicklung habe auch die Notwendigkeit der Klärung des Verhältnisses der ITU zur Ordnung des Welthandels mit Gütern und vor allem Dienstleistungen (Stichwort "General Agreement on Trade in Services") deutlich hervortreten lassen.

Der Autor konzentriert sich auf den seit mehreren Jahren laufenden Reformprozeß der ITU, den er aus praktischen Erfahrungen als Mitglied hochrangiger Verhandlungsdelegationen aus eigener Anschauung kennt. Tegge entgeht der Gefahr, sich im Detail zu verlieren. Ausgesprochen diszipliniert widmet er sich – analytisch wie auch konzeptionell – der Frage nach dem optimalen Verhältnis von Regulierung, Kooperation und Wettbewerb in einer neuen Weltfernmeldeordnung, wobei er allerdings erkennen läßt, daß er weder auf eine tiefere ökonomische noch völkerrechtliche theoretische Erörterung bzw. Absicherung Wert legt.

Der Leser wird für dieses Manko der theoretischen und methodischen Vertiefung entschädigt durch Tegges frische und unbefangene Fragestellungen und seinen Blick für das Wesentliche in der neuen transnationalen Welt der Telekom-

munikation. Sachkundig und kritisch setzt sich Tegge auch mit Einzelfragen auseinander, wenn er überzeugt ist, daß die Fragen für die ITU zukunftsentscheidend sind. So hat der Autor die Kapitel, in denen er Fragen der Standardisierungsprozesse, der Frequenzverteilung, der für multinational verbundene Großkunden entscheidenden Datentransportdienste sowie der Abrechnungsverfahren und Tarife behandelt – dabei nie die oben beschriebene zentrale Fragestellung aus den Augen verlierend –, sorgfältig durchgearbeitet und im wesentlichen gut dokumentiert. Auch das Nord-Süd-Gefälle im Fernmeldesektor und die damit zusammenhängenden ökonomischen, rechtlichen wie auch institutionellen Fragestellungen werden erörtert.

Tegge wirft der ITU und den diese internationale Organisation tragenden Staaten und Akteuren vor, daß die Internationale Fernmeldeunion zu lange ein "Kartell" der Fernmelde-monopole war und aufgrund ihres technokratischen Selbstverständnisses ökonomische und alternative ordnungspolitische Aspekte – auch wirtschaftsvölkerrechtliche (wie etwa die Beziehungen zum GATT oder zur Europäischen Union) – ignoriert hat.

Um so größer ist heute der Reformdruck in Richtung Liberalisierung und Flexibilisierung auf der Grundlage optimierter ökonomischer und rechtlicher Rahmenbedingungen; hier zeigt Tegge ansatzweise gangbare Wege auf. Gleichzeitig ist der Autor aber der Überzeugung, daß auch in einer liberalen Weltfernmeldeordnung verbindliche internationale Normen und Standards notwendig und eine zentrale Regulierungsinstanz und wirtschaftsvölkerrechtliche Kooperationsplattform erforderlich sind, um eine weltweite Grundversorgung mit Fernmeldediensten sicherzustellen.

Klaus W. Grewlich, Bonn

Wolff, Hans-Jürgen: Kriegserklärung und Kriegszustand nach Klassischem

Völkerrecht. Mit einem Beitrag zu den Gründen für eine Gleichbehandlung Kriegführender. Berlin: Duncker & Humblot (1990). 228 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 91). DM 98.-

Kriegserklärung und Kriegszustand erscheinen oft als Rechtsinstitute einer vergangenen Epoche – einer Epoche, in der es den Staaten freistand, andere Staaten mit Krieg zu überziehen. Schon der Briand-Kellog-Pakt ächtete aber den Krieg als Mittel der Streitaustragung, mit der Folge, daß seitdem kaum ein Staat mehr zugibt, sich im Kriegszustand zu befinden. Mit dem Gewaltverbot des Art.2 (4) UN-Charta sollte der Einsatz militärischer Gewalt dann endgültig als Mittel der zwischenstaatlichen Politik gebannt werden. Doch bewaffnete Konflikte, auch zwischen Staaten, prägen weiterhin die politische Realität. Ob nun für die rechtliche Bewertung dieser Konflikte nach wie vor das traditionelle Institut des Kriegszustandes von Relevanz ist, bleibt umstritten. Für die Teile des Kriegsvölkerrechts, deren Anwendbarkeit im klassischen Völkerrecht man generell als an den Kriegszustand gekoppelt sah, ist die Frage jedoch auch heute noch von erheblicher Bedeutung (man denke nur an das Neutralitätsrecht).

Der Sinn einer historisch orientierten Studie, die zunächst einmal um Rekonstruktion des klassischen Völkerrechts bemüht ist, leuchtet insoweit unmittelbar ein. Solange wir nicht wirklich wissen, wie das klassische Gewohnheitsrecht des 19. Jahrhunderts die Fragestellung sah, können wir nicht abschätzen, welche Auswirkungen die Veränderungen dieses Jahrhunderts auf das Kriegsrecht haben konnten (und die hier zu besprechende Studie demonstriert eindringlich, daß wir dazu neigen, das traditionelle Recht in vielerlei Hinsicht falsch zu interpretieren). Gleichwohl handelt es sich bei der Bonner Dissertation von Hans-Jürgen Wolff nicht um eine völkerrechtsgeschichtliche Arbeit im eigentlichen Sinne. Der Autor hat keine Quellenforschung betrieben, stützt sich also – was die Staatenpraxis betrifft – nur auf Sekundärliteratur, und setzt sich einzig in seinen ideengeschichtlichen Passagen eingehend mit historischem Material auseinander. Ein Vorwurf kann dies jedoch nicht sein, solange das Erkenntnisinteresse kein genuin rechtsgeschichtliches Interesse ist, sondern ein ganz aktuelles, nämlich die Frage nach der Relevanz des Kriegszustandes (und der damit verbundenen Gleichbehandlung der Kriegführenden) im gegenwärtigen Völkerrecht. Vorwurf könnte insoweit allenfalls sein, daß die Zusammenführung der vom Autor aufgenommenen historischen Linien und deren Auswertung im Blick auf die Gegenwart unterbleiben, obwohl ein solcher dritter Teil von der Anlage der Untersuchung her ursprünglich beabsichtigt gewesen sein muß (im übrigen an einigen Stellen auch noch *expressis verbis* in Bezug genommen wird). Das Werk ist insoweit deutlich ein Torso – leider, muß man sagen.

Denn uninteressant sind die Gedanken dieser Dissertation keineswegs, ganz im Gegenteil. Die Arbeit ist eine Thesenschrift, polemisch, mit spitzer Feder geschrieben, doch von beeindruckender gedanklicher Statur. Ihre zwei Teile – die leider ohne Zusammenführung etwas disparat bleiben – argumentieren gegen den Strich etablierter Gewißheiten, und verdienen allein deswegen schon eine erhöhte Aufmerksamkeit. Und die Überlegungen von Wolff sind nicht nur originell, sie sind sogar in weiten Teilen überzeugend. Zwar ist der Stil zum Teil etwas präntiös, manche der polemisierenden Fußnoten sind in ihrer Knappheit auch kaum verständlich, aber in ihrer grundlegenden Gedankenführung schlägt die Arbeit den Leser in ihren Bann.

Was sie unternimmt, ist nichts weniger als eine Neuinterpretation der klassischen Lehren zum Kriegszustand. Überzeugend arbeitet Wolff dabei zunächst die Ausgangslage heraus, nämlich den “naturalistischen” (man könnte auch sagen: objektiven) Kriegsbegriff des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Daß der formellen Kriegserklärung dabei wohl immer eine weit geringere Bedeutung zukam als man dies heute weitgehend annimmt, belegt er überzeugend. Zur immer rigideren Formalisierung (und “Subjektivierung”) des Kriegsbegriffes kam es erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts, und zwar aus durchaus zweifelhaften Motiven. Mit der Begründung der Figur der *measures short of war* suchten sich Staaten um die innerstaatlichen wie völkerrechtlichen Folgen des Kriegszustandes zu drücken,

selbst wenn im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes massive Kampfhandlungen stattfanden, wie Wolff einleuchtend am Fall des bewaffneten Konfliktes zwischen Frankreich und China 1882–1885 demonstriert. Ähnliches ließe sich für die diversen Seeblockaden des 19. Jahrhunderts sagen, auf die die Arbeit ebenfalls eingeht. Mit den auf Einschränkung des Kriegführungsrechts zielenden Bestimmungen der Völkerbundssatzung und des Briand-Kellog-Paktes war dann endgültig das Interesse dominant, trotz kriegerischer Konfrontation das Bestehen eines Kriegszustandes zu leugnen, und dies nicht nur auf Seiten der Kriegführenden, sondern auch bei den Drittstaaten, die den Zwang zum Eingreifen im Rahmen des Systems der kollektiven Sicherheit scheuten. Die historische Nachzeichnung der Entwicklungsgeschichte des Institutes zeigt insofern eindeutig, daß es sich bei der "subjektivistischen" Übersteigerung des formellen Kriegsbegriffes um eine sehr späte und von starken Mißbrauchstendenzen geprägte Verfallserscheinung des Kriegsrechts handelte.

Daß diese späte Praxis dazu neigte, dem Kriegszustand mehr an Rechtswirkungen zuzuschreiben als ihm im klassischen Kriegsrecht eigentlich zukamen, belegt Wolff in einem dritten Kapitel sehr eindrücklich. Um sich weitgehend der rechtlichen Bindungen zu entledigen, schob man dem Kriegszustand (dessen Bestehen man ja leugnete) alle Rechtswirkungen unter, denen man sich nicht unterworfen sehen wollte. Dabei belegt die Studie mit detaillierten Nachweisen, daß weder die humanitären Kampfführungsregeln noch die Aufhebung (oder auch nur Suspension) von völkerrechtlichen Verträgen oder die Regeln über die kriegerische Besetzung, weder das Verbot des "Handels mit dem Feinde" noch die Konfiskation von Feindvermögen oder der Wirtschaftskrieg ganz allgemein jemals strikt mit dem Kriegszustand verkoppelt waren. Die rechtliche Bedeutung des Kriegsbegriffes war insofern wohl immer weit geringer als dies gemeinhin angenommen wird – mit der Folgefrage: Ist der Kriegszustand nicht völlig verzichtbar als Rechtsinstitut? Der Autor geht dieser Frage auf dem Hintergrund seiner Feststellungen leider nicht mehr nach. Doch läßt sich schon aus dem historischen Befund ableiten, daß letztlich nur zwei Möglichkeiten bestehen: Entweder man verzichtet voll und ganz auf den Kriegsbegriff, stellt also auch *de iure* den Gebrauch des Neutralitätsrechts wie der Seekriegführungsbefugnisse in das Belieben der Staaten oder man kehrt zu einem "naturalistischen" (und das heißt im Ergebnis: rein objektiven) Kriegsbegriff zurück.

In seinem zweiten Teil geht Wolff einer deutlich veränderten Fragestellung nach, nämlich dem Zusammenhang zwischen Kriegsbegriff und der Gleichbehandlung Kriegführender. Die Arbeit trägt insoweit deutlich den Charakter einer Streitschrift gegen Carl Schmitt. Behauptete Schmitt im "Nomos der Erde" einen engen Zusammenhang zwischen Rezeption der Bodin'schen Souveränitätslehre im Völkerrecht, mit der darauf basierenden Ersetzung der *iusta causa* durch den *iusus hostis*, und der im 17./18. Jahrhundert erfolgten "Hegung des Krieges", die untrennbar mit dem Konzept der rechtlichen Gleichheit der Krieg-

führenden in einem System des freien Kriegführungsrechts verknüpft sei, so baut Wolff eine beinahe entgegengesetzte These auf. Die Gleichbehandlung der Kriegführenden in der Kampfführungspraxis war – so belegt er einleuchtend – wohl im Prinzip schon weit vor Bodin gängige Praxis. Die Frage der *iusta causa* wurde tendenziell bereits im Mittelalter getrennt von der Frage der konkreten Behandlung der Kriegsgegner. Zwar ist das historische Material für einen nur aus der Sekundärliteratur schöpfenden Nichtfachhistoriker nur schwer zu einer zwingenden Argumentation aufzubereiten, und man hätte sich insoweit zunächst eine fundierte und quellengesättigte historische Studie als Ausgangsbasis gewünscht. Doch reichen die von Wolff angeführten Belegstellen wohl aus, um seine These zu stützen.

An dem Werk von Ayala weist er sodann nach, daß die Rezeption des Souveränitätsbegriffs in eine ganz andere Richtung zielte als von Schmitt unterstellt. Mit der Ablösung des Paradigmas von der *iusta causa* durch den formell zum Krieg befugten *ius in hostes* wollte Ayala die gegen den Fürsten sich wendenden Stände als Rebellen aus dem Kriegsrecht ausgrenzen. Diese Entziehung der Fehde- und Widerstandsrechte aber stellte sich – so Wolff – nicht als vom “modernen Staat” bewirkte “Beendigung konfessionell-internationaler Bürgerkriege dar, sondern, gemeinsam mit staatlichem Glaubenszwang, als wesentlicher Grund ihrer innerterritorialen Entfesselung”. Zur “Hegung” des zwischenstaatlichen Krieges trug die *ius in hostes*-Lehre somit wenig bei, dafür um so mehr zur “Barbarisierung” des Bürgerkrieges, wurde den “Rebellen” im Gefolge doch jeglicher Rückgriff auf Argumente der *iusta causa* abgeschnitten, diese zu landesverräterischen Verbrechen gestempelt, denen kein rechtlicher Schutz mehr zukam. Zwar mag in der Einengung des Kreises der zur Kriegführung Berechtigten seinerseits auf Dauer ein befriedender Effekt gelegen haben; doch ist dies der Friedenseffekt der Bildung des “modernen Staates”, und nicht eine Konsequenz, die unmittelbar mit dem Prinzip der Gleichbehandlung der Kriegführenden im Gefolge der Souveränitätslehren geschaffen worden wäre.

Nach nochmaliger Lektüre der entsprechenden Passagen im “Nomos der Erde” ist zuzugeben, daß die These des hier besprochenen Buches weit plausibler scheint als die von Carl Schmitt aufgestellte Behauptung einer befriedenden Wirkung der Etablierung eines freien *ius ad bellum* über die Figur des *ius in hostes*, die doch deutliche Züge einer zeitgebundenen Kampfthese trägt. Letztlich stellt sich sogar die Frage, der allerdings Wolff nicht mehr nachgeht, ob weitere Befriedung der Staatengemeinschaft nicht gerade Rückkehr zu *iusta causa*-Erwägungen verlangt, und zwar nicht nur im zwischenstaatlichen Krieg, sondern gerade auch im innerstaatlichen Konflikt. Wolff formuliert zu Recht: “Der Satz ‘Nam aliud est hostis, aliud rebellis’ schafft nicht Begriff und Rechtsstellung des hostis, sondern die Rechtlosigkeit des ‘Rebellen’, und dient einer konfliktverschärfenden Diskriminierung zur Errichtung des obrigkeitlichen Gewaltmonopols”. Wer sich mit der Praxis aktueller bewaffneter Konflikte befaßt, versteht

leicht den tieferen Sinn dieses Satzes; Rückkehr zur Gleichbehandlung Kriegführender auch im internen Konflikt hätte heute eine deutlich "zivilisierende" Wirkung – und ist ja auch Standardforderung der Vertreter des humanitären Völkerrechts.

Die Arbeit von Hans-Jürgen Wolff ist also – trotz des historisch scheinenden Themas – eine Studie von erheblicher aktueller Brisanz, demontiert sie doch einen der Standardmythen deutscher Völkerrechtsgeschichte – mit unmittelbarem Ertrag für die Bewertung des gegenwärtigen Völkerrechts. Schade ist, daß die Arbeit diese Nutzenwendungen nicht selbst zieht, sondern der Bewertung des Lesers überläßt. Um einen dritten Teil ergänzt, der die Fragestellung auf die gegenwärtige Problematik bezieht, hätte sie ein bedeutender Beitrag zur aktuellen Diskussion werden können. Doch auch so liefert sie gewichtige Anstöße zum Überdenken einiger für selbstverständlich gehaltener Prämissen, wenn sie auch in ihrer vorliegenden Fassung nur von einem engen Fachpublikum zur Kenntnis genommen werden wird.

Stefan Oeter